

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	16/5380	Gesundheitswesen	SM	10.	16/5455	Wahlen und Abstimmungen	IM
2.	16/5454	Gesundheitswesen	SM	11.	16/5519	Gesundheitswesen	SM
3.	16/5317	Steuersachen	FM	12.	16/4935	Jugendschutz	SM
4.	16/5405	Verkehr	VM	13.	16/5060	Schulwesen	KM
5.	16/5235	Gesundheitswesen	SM	14.	16/5094	Kommunale Angelegenheiten	IM
6.	16/5609	Gesetzesänderungen, Verfassungsrecht	IM	15.	16/5382	Öffentlicher Dienst	IM
7.	16/5265	Schulwesen	KM	16.	17/1	Wirtschaftspolitik, Wirtschaftsförderung	FM
8.	17/41	Gesundheitswesen	SM	17.	16/4996	Gesundheitswesen	SM
9.	16/5177	Bausachen	WM	18.	16/5330	Staatsanwaltschaften	JuM

1. Petition 16/5380 betr. Vorschläge zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Der Petent hält die landespolitischen Signale zur Bekämpfung der Corona-Pandemie für nicht ausreichend und viele Potenziale für ungenutzt, weswegen er in seinem Schreiben vom 21. Februar 2021 sieben Vorschläge zur Eindämmung des Coronavirus formuliert. Diese reichen vom Aufbau von Containment-Kapazitäten in den Gesundheitsämtern, über Einreiseregulungen bis zu Vorschlägen zu Kontrollen und Sanktionen bei Nichteinhaltung der Corona-Verordnung. In seinem Schreiben vom 24. März 2021 ergänzt der Petent dies durch weitere Aspekte wie etwa die Themen Maskenpflicht, Home-Office und Schulen. Insgesamt würde die Landesregierung aus Sicht des Petenten mit dem Argument der fehlenden Bezahlbarkeit aller potenziellen Maßnahmen in Kauf nehmen, die Pandemie nicht bewältigen zu können. Dies würde aufgrund von nicht abschätzbaren Folgekosten und Folgeschäden die Staatsfinanzen langfristig in Gefahr bringen.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Mit der Coronavirus-Testverordnung des Bundes (TestV) besteht seit 8. März 2021 nach § 5 die Möglichkeit, dass sich Personen im Rahmen der Testkapazitäten mindestens einmal pro Woche testen lassen können. Die Kostentragung erfolgt dabei durch den Bund. Tests können dabei bei Ärztinnen und Ärzten mit Kassenzulassung, über 600 Apotheken, den 35 Testzentren der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg sowie, in wachsender Anzahl, bei vielen anderen Stellen, in Anspruch genommen werden.

Die umfassende Teststrategie des Bundes, sowie das Voranschreiten der Impfkampagne ist dabei der einzige Weg zu Überlegungen zu weitergehenden Öffnungen und somit auch einem Stück des normalen gesellschaftlichen Lebens. Die Impfkationen im Land sind dabei wichtig, damit die breite Mehrheit der Bevölkerung bald einen medizinischen Schutz vor dem Virus aufweist und somit eine weitgehende Normalität wieder möglich gemacht werden kann.

Gleichzeitig bedarf es der weiterlaufenden finanziellen Subventionen für die Wirtschaft, damit diese keine dauerhaften Folgeschäden erleidet.

Der Petent beschäftigt sich intensiv mit der Pandemie und formuliert konkrete Vorschläge zum Umgang mit den Folgen. Der laufende und hochdynamische Prozess der Pandemie zieht tägliche Veränderungen nach sich, welche die Forderungen des Petenten zum Teil obsolet machen und insgesamt dazu führen, dass der Petition zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

2. Petition 16/5454 betr. Durchführung von Corona-Schnelltests

In seinem Schreiben vom 10. März 2021 beanstandet der Petent die landespolitische Strategie zur Schnelltestung, insbesondere deren aktuelle Infrastruktur, als nicht ausreichend. Hausarztpraxen sowie Apotheken seien bald, spätestens wenn diese auch Impfungen durchführen sollen, mit dem Testen überfordert. Darüber hinaus sollte es in allen Kommunen, beispielsweise ab 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, ein eigenes, wohnortnahes und leicht erreichbares Schnelltestcenter geben, in dem man sich sieben Tage die Woche und ohne vorherige Anmeldung testen lassen kann. Die Testergebnisse sollten dann ohne lange Wartezeiten digital übermittelt werden. In seinem Schreiben vom 16. Mai 2021 erweitert der Petent seine Beanstandung der landespolitischen Strategie zur Schnelltestung nun in Bezug auf die inzwischen entstandene Testinfrastruktur. Dabei bemängelt er, dass es keine im Internet zugängliche Gesamtübersicht zu den Teststellen für Schnelltests in Baden-Württemberg gibt. Für Bürgerinnen und Bürger sei es so nicht möglich zu erfahren, wo, wann und wie sie sich testen lassen können. Dies sei weder für die aktuelle Testbereitschaft noch für die Bewältigung künftiger Pandemien zuträglich.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Mit der Coronavirus-Testverordnung des Bundes (TestV) besteht seit 8. März 2021 nach § 5 die Möglichkeit, dass sich Personen im Rahmen der Testkapazitäten mindestens einmal pro Woche testen lassen können. Die Kostentragung erfolgt dabei durch den Bund.

Tests können dabei bei Ärztinnen und Ärzten mit Kassenzulassung, über 600 Apotheken, den 35 Testzentren der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg sowie, in wachsender Anzahl, bei vielen anderen Stellen, in Anspruch genommen werden. Terminvereinbarungen sind im Zuge dessen ein Mittel zur Steuerung der Anzahl der wartenden Personen, im Sinne der Vermeidung von größeren potenziellen Infektionsrisiken, wie auch aus logistischen Gründen, um eine entsprechende Personalvorhaltung sicherstellen zu können, notwendig. Die Testergebnisse der Schnelltests sind dabei in der Regel innerhalb von 15 Minuten digital verfügbar. Als weiteren wichtigen Schritt der Digitalisierung der Pandemiebekämpfung sind von Seiten des Landes Lizenzen für den flächendeckenden Einsatz der App „Luca“ in Baden-Württemberg beschafft worden.

Bei dem derzeitigen Pandemiegeschehen handelt es sich um einen hochdynamischen und virulenten Prozess, bei dem sich sowohl wissenschaftliche Erkenntnisse als auch politische Notwendigkeiten zum Handeln schnell verändern. Der laufende Pandemieprozess zieht somit tägliche Veränderungen nach sich, die auch die Forderungen des Petenten teilweise obsolet machen. Die vom Petenten angebrachten Punkte, beispielsweise in Bezug auf die Verfügbarkeit der Informationen zur Teststruktur, können dabei Eingang

in eine spätere Aufarbeitung des Pandemiemanagements finden. Zum aktuellen Zeitpunkt ist jedoch eine Abhilfe der Petition nicht möglich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

3. Petition 16/5317 betr. Steuersache

Der Petent trägt vor, den Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem Dach seines selbstgenutzten Einfamilienhauses zu planen. Bislang habe er eine solche Investition noch nicht getätigt. Die unübersichtlichen und komplizierten Regeln zur steuerlichen Behandlung einer Photovoltaikanlage hätten ihn bislang davon abgehalten.

1. Allgemeines zum Betrieb einer Photovoltaikanlage

Mit der Installation einer Photovoltaikanlage und der anschließenden Stromspeisung in das Netz erzielt der Betreiber der Anlage Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 Absatz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG). Der Gewinn bzw. Verlust aus der Photovoltaikanlage kann durch Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Absatz 1 EStG oder durch den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben nach § 4 Absatz 3 EStG ermittelt werden. Als Betriebseinnahmen sind bei einer Photovoltaikanlage regelmäßig die vom Netzbetreiber zu zahlenden Einspeisevergütungen anzusetzen. Darüber hinaus ist für den selbst verbrauchten Strom eine nach § 6 Absatz 1 Nr. 4 EStG mit dem Teilwert (Selbstkosten) zu bewertende Entnahme als Betriebseinnahme anzusetzen.

Die Aufwendungen für einen Batteriespeicher, der mit der Photovoltaikanlage angeschafft werden kann, sind bei gleichzeitiger Anschaffung mit der Photovoltaikanlage regelmäßig dem Gewerbebetrieb zuzuordnen. Sie sind zusammen mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Photovoltaikanlage im Wege der Abschreibungen über die gesamte Nutzungsdauer verteilt als Betriebsausgaben zu berücksichtigen.

Die Annahme von gewerblichen Einkünften setzt die Gewinnerzielungsabsicht voraus. Das Finanzamt hat deshalb eine Totalgewinnprognose für die Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage von 20 Jahren durchzuführen (sog. „Liebhabereitest“). Fällt die Totalgewinnprognose negativ aus, sind die Einnahmen wie auch die Aufwendungen für die Photovoltaikanlage mit Batteriespeicher steuerlich unbeachtlich. Das heißt, dass die Verluste nicht mit anderen Einkünften verrechnet werden können.

2. Ertragsteuer

Die Prüfung der Gewinnerzielungsabsicht erfolgt mit Hilfe einer Prognose. Diese Prognose beruht auf einer

objektiven und einer subjektiven Komponente. An der Gewinnerzielungsabsicht fehlt es, wenn die Prognose des zu erwartenden Totalerfolgs negativ ist (objektive Komponente) und der Steuerbürger die verlustbringende Tätigkeit auch aus im Bereich seiner privaten Lebensführung liegenden persönlichen Gründen und Neigungen ausübt (subjektive Komponente). In diesen Fall liegt eine sogenannte ertragsteuerliche „Liebhaberei“ vor.

Für den Liebhabereitest sind die prognostizierten Betriebseinnahmen und -ausgaben zum Zeitpunkt der Installation der Photovoltaikanlage auf die Nutzungsdauer von 20 Jahren hochzurechnen. Eine beispielhafte Berechnung für einen solchen Liebhabereitest ist in der Broschüre „Steuertipps zur Energieerzeugung“ des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg enthalten.

Für die Annahme eines Liebhabereibetriebs ist zusätzlich Voraussetzung, dass die betreffende Tätigkeit wegen einkommensteuerrechtlich unbeachtlicher Motive begonnen bzw. trotz anhaltender Verluste fortgeführt wird. Zur Annahme einer Liebhaberei müssen also persönliche Gründe hinzutreten, die dazu führen, dass die Verluste in Kauf genommen werden. Indizien für die Annahme persönlicher Gründe sind Betätigungen, die beispielsweise einen bestimmten Bezug zur Freizeitgestaltung haben (z. B. Pferdehaltung, Segelyachtvermietung). Angesichts des dargestellten absehbar defizitären Gesamtergebnisses beruhen auch Investitionen in klima- und umweltfreundliche Techniken (Photovoltaikanlage, Solaranlagen) für sich genommen auf einer Motivation im einkommensteuerlich unbeachtlichen Bereich. Das umweltpolitische Anliegen des Petenten kann also nach den allgemeinen Grundsätzen zur Totalgewinnprognose nicht in Ansatz kommen.

3. Folgerungen

Die ertragsteuerliche Liebhaberei, wonach weder positive noch negative Einkünfte aus der Photovoltaikanlage zu berücksichtigen sind, führt dazu, dass der Steuerbürger insoweit – abgesehen von der Umsatzsteuer – keine aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage resultierenden Steuererklärungspflichten gegenüber dem Finanzamt zu erfüllen hat. Wegen des geringeren Bürokratieaufwands streben Steuerbürger in nicht wenigen Fällen die Qualifikation des Betriebs einer Photovoltaikanlage als Liebhaberei an.

Baden-Württemberg setzt sich vor diesem Hintergrund für eine grundlegende Vereinfachung im Bereich der Besteuerung von Photovoltaikanlagen ein. Auf Initiative von Baden-Württemberg sprach sich der Finanzausschuss des Bundesrates zuletzt im Dezember 2020 mehrheitlich dafür aus, Einnahmen aus dem Betrieb neu errichteter kleiner Photovoltaikanlagen mit bis zu 10 kWp von der Einkommensteuer zu befreien. Dies würde vor allem Bürgerinnen und Bürger von Bürokratie entlasten, die sich für eine Photovoltaikanlage auf ihrem Eigenheim entscheiden bzw. entschieden haben. Bislang ist diese Forderung von der Bundesregierung nicht aufgegriffen worden.

Alternativ zu einer gesetzlichen Regelung ist nunmehr von Seiten des Bundesministeriums der Finanzen und der Länderfinanzministerien mehrheitlich beschlossen worden, eine Vereinfachungsregelung im Verwaltungswege auf den Weg zu bringen. Dabei wird Betreibern kleiner Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von maximal 10 kWp die Möglichkeit eingeräumt, von vornherein vom Vorliegen von Liebhaberei auszugehen zu können. Damit wird insbesondere dem Umstand Rechnung getragen, dass es aufgrund gesunkener Einspeisevergütungen und – jedenfalls bei Anschaffung auch eines Batteriespeichers – hohen Anschaffungskosten zu Verlusten und damit einem Liebhabereibetrieb kommt. Besteht im Einzelfall ein Interesse daran, dass die Photovoltaikanlage Gegenstand der Steuererklärung ist, bleibt es dem Steuerpflichtigen unbenommen, im Einzelfall den Totalüberschuss darzulegen.

4. Umsatzsteuer

Umsatzsteuerpflichtig ist dagegen bereits, wer nachhaltig Einnahmen erzielt. Die Umsatzsteuer setzt somit keine Gewinn-, sondern eine bloße Einnahmeerzielungsabsicht voraus. Aufgrund der Höhe der Umsätze (Einspeisevergütung und Eigenverbrauch) kommt hier regelmäßig die sogenannte Kleinunternehmerregelung in Betracht (§ 19 Umsatzsteuergesetz). Unterliegt der Betreiber der Photovoltaikanlage dieser Regelung, muss er keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Allerdings steht ihm in diesem Fall auch nicht die Erstattung des Vorsteuerabzugsbetrags – d. h. die Rückzahlung der bei Anschaffung gezahlten Umsatzsteuer vom Finanzamt – aus den Investitionskosten zu. Um diesen Erstattungsbetrag zu erhalten, müsste zur Umsatzsteuerpflicht optiert werden. Das hat neben der Erstattung des Vorsteuerabzugsbetrags jedoch auch zur Folge, dass aus der Einspeisevergütung und dem Eigenverbrauch des Stroms wiederum Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen ist. Einige Investoren optieren aus diesem Grund zur Umsatzsteuerpflicht und verzichten auf die Kleinunternehmerregelung.

Umsatzsteuerlich besteht ein Wahlrecht:

- Option 1: Entweder optiert man zur Umsatzsteuerpflicht und erhält eine Rückzahlung der bei Anschaffung gezahlten Umsatzsteuer vom Finanzamt, sodass sich insoweit wirtschaftlich die Anschaffungskosten verringern. Im Gegenzug muss dann allerdings für die Stromspeisung und den Eigenverbrauch Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden.
- Option 2: Alternativ kann die Kleinunternehmerregelung in Anspruch genommen werden. Dann wirkt die bei Anschaffung gezahlte Vorsteuer wirtschaftlich als endgültige Belastung. Im Gegenzug besteht aber keine Verpflichtung, Umsatzsteuer für die Stromspeisung oder den Eigenverbrauch an das Finanzamt abzuführen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird mit den oben dargelegten Regeln zur steuerlichen Behandlung einer Photovoltaikanlage für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Gehring

4. Petition 16/5405 betr. Bußgeldbescheid

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren, welches vom Ordnungsamt des Landratsamtes durchgeführt wurde. Dem Petenten wurde eine Geldbuße auferlegt, da er es mehr als acht Monate unterlassen hat, sein Fahrzeug zur fälligen Hauptuntersuchung vorzuführen. Außerdem wurde der Eintrag von einem Punkt im Fahrzeugsregister nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides angekündigt.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt:

Den Ausführungen des Petenten zufolge stellte er seinen Pkw im Zeitraum von Mai 2020 bis Anfang Januar 2021 aufgrund eines Motorschadens in seiner Garage ab. In dieser Zeit sei der Schaden repariert worden. Eine Nutzung des Fahrzeugs sei nicht erfolgt. Das Fahrzeug blieb weiterhin angemeldet. Der Petent zahlte für diesen Zeitraum Kraftfahrzeugsteuer und den Versicherungsbeitrag.

Nach der Reparatur des Motorschadens habe der Petent am 8. Januar 2021 mit dem TÜV telefonisch einen Termin zur Hauptuntersuchung am 18. Januar 2021 vereinbart. Einen Zettel, auf welchem der Petent den vereinbarten Termin zur Hauptuntersuchung notierte, habe er sich in das Fahrzeug gelegt.

Der Petent befuhr mit seinem Pkw am 13. Januar 2021 eine Straße in X. Die einsatzführenden Polizeibeamten stellten bei der Hinterherfahrt anhand der auf dem Kennzeichen angebrachten Prüfplakette fest, dass der Termin zur fälligen Hauptuntersuchung im April 2020 fällig gewesen wäre. Einsatzbedingt wurde der Petent nicht angehalten und einer Kontrolle unterzogen. Eine Halterabfrage ergab, dass der Petent Halter des Fahrzeugs ist.

Am 2. Februar 2021 übersandte das Ordnungsamt dem Petenten einen Anhörungsbogen zu dieser Angelegenheit. Daraufhin beantragte der Verteidiger des Petenten Akteneinsicht. Die Übersendung der Akten an den Verteidiger erfolgte am 10. Februar 2021.

Am 18. Februar 2021 teilte der Verteidiger per E-Mail mit, dass der Vorwurf eingeräumt und der Erlass des Bußgeldbescheides erwartet werde. Dementsprechend erließ das Ordnungsamt einen Tag später den Bußgeldbescheid und setzte eine Geldbuße in Höhe von

60 Euro zuzüglich 25 Euro Gebühren und 3,50 Euro Auslagen fest. Die Zustellung erfolgte am 24. Februar 2021.

Der Petent selbst wandte sich in dieser Angelegenheit mit Schreiben vom 21. Februar 2021 an den Petitionsausschuss.

Mit Schreiben vom 4. März 2021, welches am 8. März 2021 dem Ordnungsamt zuzuging, legte der Petent Einspruch gegen den Bußgeldbescheid ein. Er fügte eine Mitteilung des TÜV vom 22. Februar 2021 bei, in welcher bestätigt wird, dass der Petent am 8. Januar 2021 einen Termin zur Hauptuntersuchung für den 18. Januar 2021 vereinbart habe.

Das Ordnungsamt teilte dem Petenten mit Schreiben vom 15. April 2021 auf seinen Einspruch hin mit, dass der Bußgeldbescheid nicht zurückgenommen werde. Es gab das Verfahren zur weiteren Bearbeitung am 24. April 2021 an die Staatsanwaltschaft ab. Mittlerweile hat der Petent den Einspruch zurückgenommen und die Geldbuße bezahlt.

2. Rechtliche Würdigung:

Nach §§ 29 Absatz 1 Satz 1, 69a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG), Nr. 186.2.3 Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) beträgt der Regelsatz, wenn es der Halter mehr als acht Monate unterlässt, sein zugelassenes Fahrzeug zur fälligen Hauptuntersuchung vorzuführen, 60 Euro.

Der Termin zur Hauptuntersuchung im April 2020 war zum Zeitpunkt der Kontrolle am 13. Januar 2021 um mehr als acht Monate überschritten. Dieser Umstand ergab sich ohne Weiteres durch das Ablesen der auf dem Kennzeichen des Fahrzeugs angebrachten Prüfplakette. Damit hat der Petent eine Ordnungswidrigkeit begangen.

Für die Beurteilung des Sachverhaltes ist es unerheblich, dass der Petent für den Zeitraum der Reparaturmaßnahmen weiterhin Kraftfahrzeugsteuer bezahlt hat, ohne sein Fahrzeug nutzen zu können. Die Kraftfahrzeugsteuer wird für das Halten von Fahrzeugen erhoben und ist nicht abhängig von der tatsächlichen Nutzungsmöglichkeit des Fahrzeugs. Dem Petenten stand es frei, sein Fahrzeug für den in Rede stehenden Zeitraum abzumelden, um die Steuererhebung zu vermeiden.

Darüber hinaus hat es keine Auswirkungen auf die Beurteilung des Sachverhaltes, dass der Petent bereits einen Termin zur Hauptuntersuchung vereinbart hatte. Auch wenn ein nach § 29 Absatz 1 Satz 1 StVZO der regelmäßigen Untersuchung unterliegendes Fahrzeug längere Zeit nicht am öffentlichen Straßenverkehr teilnimmt, unterliegt der Halter einer regelmäßigen Prüfungspflicht. Ist das Fahrzeug zugelassen, muss es auch zur Hauptuntersuchung vorgeführt werden. Die Anmeldung zur Durchführung der Hauptuntersuchung ist nicht ausreichend, um am Straßenverkehr teilnehmen zu dürfen. Nur durch die ordnungsgemäße Durchführung der Untersuchung und deren Beschei-

nigung ist gewährleistet, dass sich das Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

Es ist nicht zu beanstanden, dass ein Fahrzeug mit einem Motorschaden bis zu dessen Instandsetzung in der Garage verbleibt. In einem solchen Fahrzeugzustand wäre es nicht möglich gewesen, die Hauptuntersuchung zu bestehen. Das Fahrzeug hätte allerdings abgemeldet werden müssen, um der Pflicht zur Vorführung zur Hauptuntersuchung zu entgehen und damit sichergestellt ist, dass ein verkehrsunsicheres Fahrzeug nicht am Straßenverkehr teilnimmt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Gehring

5. Petition 16/5235 betr. Öffnung der Friseurbetriebe

Mit ihrer Eingabe vom Januar 2021 wendet sich die Petentin gegen die Untersagung des Betriebs von Friseursalons durch die Corona-Verordnung des Landes.

Die Petentin möchte erreichen, dass der Betrieb dieser Einrichtungen wieder zugelassen wird und trägt zur Begründung vor, dass aufgrund der hohen Hygiene- und Schutzbestimmungen in Friseursalons grundsätzlich kein Infektionsrisiko bestünde. Falls es dennoch zu Ausbrüchen käme, könnten Infektionsketten gut nachverfolgt werden. Eine Erweiterung des Infektionsschutzes durch das Tragen von FFP2-Masken sei ausreichend.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Mit der Corona-Verordnung vom 30. November 2020 in der ab 15. Februar 2021 gültigen Fassung hat die Landesregierung auf die besorgniserregende Entwicklung des Infektionsgeschehens im Land reagiert und Betriebsschließungen und ein Verbot von Veranstaltungen verfügt. Betroffen waren überwiegend Bereiche, bei denen Kontakte, insbesondere bei körpernahen Dienstleistungen, nicht zu vermeiden waren. Gleichwohl hatte die Landesregierung in Abwägung des Infektionsrisikos einerseits und der hygienischen Notwendigkeit des Haarschneidens andererseits in der ab 15. Februar 2021 geltenden Fassung der Corona-Verordnung, unter den in § 1d Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 CoronaVO genannten Bedingungen, die Öffnung von Friseurbetrieben ab 1. März 2021 wieder erlaubt.

Auch die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 13. Mai 2021 sieht keine Betriebschließungen von Friseursalons vor.

Nach § 17 Absatz 1 Nummer 7 CoronaVO müssen Friseursalons lediglich die Hygieneanforderungen

nach § 4 CoronaVO einhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 6 CoronaVO zuvor erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 7 CoronaVO durchführen; soweit bei der Dienstleistung eine medizinische Maske oder ein Atemschutz nicht oder nicht dauerhaft getragen werden kann, ist für die Inanspruchnahme der Dienstleistung die Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises im Sinne des § 5 CoronaVO der Kundin oder des Kunden erforderlich.

Beschlussempfehlung:

Soweit die Öffnung der Friseurbetriebe wieder zulässig ist, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Heitlinger

6. Petition 16/5609 betr. Glücksspielstaatsvertrag

Der Petent bemängelt, dass vor Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrags 2021 von Glücksspielsucht Betroffene und Angehörige nicht angehört worden seien. Der Petent wünscht zukünftig eine Beteiligung bei entsprechenden Rechtsakten. Nach eigenen Angaben engagiert sich der Petent in einem Verband für von Glücksspielsucht Betroffene und deren Angehörige.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Verbändeanhörung zum Entwurf des Glücksspielstaatsvertrags 2021, der auf Ebene der Staats- und Senatskanzleien erarbeitet wurde, wurde Anfang 2020 durch die Staats- und Senatskanzleien der Länder unter der Federführung von Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Um eine möglichst umfassende Interessenvertretung der verschiedenen Glücksspielakteure zu gewährleisten, wurden übergeordnete Dachverbände bzw. deutschlandweit agierende (Sucht-)Verbände beteiligt. So wurden beispielsweise die Deutsche Gesellschaft für Suchtforschung und Suchttherapie e. V. sowie der Fachverband Glücksspielsucht e. V. angehört. Entgegen der Darstellung des Petenten fand somit eine Vertretung der Interessen der von Glücksspielsucht Betroffenen und ihren Angehörigen im Rahmen der Anhörung statt.

Vor Durchführung der Anhörung war den Ländern zudem die Möglichkeit gegeben worden, Stellen zu benennen, die angehört werden sollten. Das Bundesland, in dem sich der Verband befindet, in dem sich der Petent engagiert, hat auf die Aufnahme des Verbands in die Liste der anzuhörenden Verbände nicht hingewirkt. Der Petent wird hinsichtlich der von ihm geforderten Beteiligung bei zukünftigen glücksspielrechtlichen Anhörungsverfahren in erster Linie an das für ihn zuständige Bundesland verwiesen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Heitlinger

7. Petition 16/5265 betr. Einbau von Lüftungsanlagen in Schulen

Der Petent fordert, einige Schulen zu Testzwecken mit Lüftungsanlagen gegen Sars-CoV-2 zu Testzwecken auszustatten, um herauszufinden, ob dadurch ein dauerhafter Präsenzunterricht ermöglicht werden kann. Er stellt fest, in Schulen gäbe es nur Schließungen und Fernunterricht. Die Möglichkeit zur Testung von Lüftungsanlagen ist seiner Angabe nach schon lange versäumt worden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, welches um Stellungnahme zur Petition gebeten wurde, teilt hierzu mit, dass das regelmäßige und richtige Lüften aller Unterrichtsräume, mindestens alle 20 Minuten für jeweils drei bis fünf Minuten in Form einer Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei geöffneten Fenstern, ggf. auch Türen, in den Hygienehinweisen für Schulen enthalten und damit vorzunehmen ist.

Der „Expertenkreis Aerosole“ in der Lenkungsgruppe Coronavirus der Landesregierung von Baden-Württemberg ist zu der Erkenntnis gelangt, dass Stoß- und Querlüftung die effizientesten Arten der Fensterlüftung darstellen.

Das Umweltbundesamt empfiehlt (Handreichung vom 15. Oktober 2020, erstellt im Auftrag der Kultusministerkonferenz vom 23. September 2020) mobile Luftreiniger nur in Ausnahmefällen und als flankierende Maßnahme einzusetzen.

Die Kommission Innenraumlufthygiene (IRK) am Umweltbundesamt bejaht die Fähigkeit mobiler Luftreiniger zur Entfernung virushaltiger Partikel in Realräumen als flankierende Maßnahme zur Minderung eines Infektionsrisikos. Sie weist jedoch darauf hin, dass mit dem Einsatz dieser Geräte nicht alle Verunreinigungen aus der Raumluft entfernt werden. Mobile Luftreiniger wälzen die Luft lediglich um und ersetzen nicht die notwendige Zufuhr von Außenluft.

Nach Ansicht des Robert-Koch-Instituts (RKI) und der IRK ist die Annahme falsch, dass durch den Einsatz von Raumluftfiltergeräten auf weitere Maßnahmen (wie z. B. regelmäßiges Lüften) verzichtet werden kann. Der Einsatz solcher Geräte könnte zu einem Gefühl der „falschen Sicherheit“ führen.

Damit können mobile Luftreinigungsgeräte nicht als Ersatz, sondern lediglich als Ergänzung zum aktiven Lüften mit Frischluftzufuhr dienen.

Die räumliche Ausstattung von Schulen ist eine Aufgabe der kommunalen Schulträger, die dies in eigener Zuständigkeit wahrnehmen. Eine Einflussnahme des Landes würde einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung darstellen und ist somit nicht möglich.

Nach Informationen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat die Landeshauptstadt Stuttgart im November 2020 angekündigt, den Einsatz von Luftreinigungsgeräten in zehn ausgewählten Klassenzimmern an neun Schulen zu testen, weil die betreffenden Räume nicht optimal gelüftet werden können.

Das Land Baden-Württemberg fördert u. a. die Anschaffungen mit dem Schwerpunkt Digitalisierung, CO₂-Sensoren, mobile „Luftreinigungsgeräte“ oder andere geeignete technische Anlagen, die das regelmäßige Lüften unterstützen oder einen ausreichenden Luftaustausch sicherstellen, mit 40 Millionen Euro. Hierbei wurde für jede Schule ein für diese zugeschnittenes Budget ermittelt und dem Schulträger zur Verfügung gestellt. Dieses Schulbudget ergibt sich aus einem Sockelbetrag in Höhe von 3.000 Euro, der jeder Schule zusteht, und einer Summe, die auf Basis der Schülerzahl berechnet wurde. Inwieweit die Mittel von den Schulträgern für die Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten oder anderen geeigneten technischen Anlagen eingesetzt werden, wird vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg zeitnah ermittelt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird aufgrund der stattfindenden Testung von mobilen Luftreinigungsgeräten und der finanziellen Förderung der Schulen über die Mittel an die Schulträger für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Hörner

8. Petition 17/41 betr. Impfungen durch den Betriebsärztlichen Dienst

Der Petent schlägt vor, dass der Betriebsärztliche Dienst des Universitätsklinikums nicht nur die Beschäftigten der Klinik, sondern auch die Beschäftigten der Universität gegen Corona impft und zukünftig auch Grippeimpfungen durchführt.

Für die Beschäftigten der Universität ist der gleiche Betriebsärztliche Dienst zuständig, wie im Universitätsklinikum.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Mit Aktualisierung der Coronavirus-Impfverordnung vom 1. Juni 2021 sind die Betriebsärzte seit dem 7. Juni 2021 als dritte Säule neben den Impfzentren

und den niedergelassenen Ärzten vollumfänglich in die Impfkampagne gegen das Coronavirus miteinbezogen, so auch der Betriebsärztliche Dienst der Universitätsklinik. Eine telefonische Rücksprache mit dem Petenten hat ergeben, dass die Beschäftigten der Universität ein entsprechendes Impfangebot erhalten haben.

Zur Frage der zukünftigen Einbeziehung der Beschäftigten der Universität in Impfungen zum Gripeschutz durch den Betriebsärztlichen Dienst hat sich das Rektorat der Universität gegen ein diesbezügliches Angebot für Beschäftigte ausgesprochen.

Zur Begründung führte das Rektorat an, dass die Mittel der Universität für die Bereiche Forschung und Lehre vorgesehen seien und dementsprechend verwendet werden sollten. Zudem sehe man die Möglichkeit der Abbildung der Beschaffung von Grippeimpfstoff im Haushalt der Universität kritisch, da dies in den Leistungen der Krankenkassen enthalten sei und sich die Universität als Arbeitgeber bereits über ihren Arbeitgeberanteil finanziell beteilige.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass es keine zwingende Notwendigkeit für ein entsprechendes Impfangebot gäbe, da aus betriebsärztlicher Sicht bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universität im Vergleich zum Klinikpersonal eine deutlich geringere Gefährdung gesehen werde beruflich an der saisonalen Influenza zu erkranken. Zudem könnten alle Mitarbeitende jederzeit die Impfangebote der Hausärztinnen und Hausärzte wahrnehmen.

Trotz der gesetzlichen Verpflichtung für Arbeitgeber, das Leben und die Gesundheit der Arbeitnehmer im Sinne des allgemeinen Arbeitsschutzes zu schützen, gehört die Gripeschutzimpfung des Petenten zu seiner allgemeinen Gesundheitsvorsorge und ist damit Privatsache des Arbeitnehmers. Insofern ist die Position der Universität nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr durch die Schutzimpfungen gegen das Coronavirus für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität, durch den Betriebsärztlichen Dienst abgeholfen wurde, für erledigt erklärt. Bezüglich der Durchführung der Gripeschutzimpfung kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

9. Petition 16/5177 betr. Errichtung eines überdachten Lagerplatzes/Lagerhalle

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Entscheidung des Landratsamts, auf dem Nachbargrundstück den Bau einer Lagerhalle für Gerüstteile baurechtlich zu genehmigen. Das Vorgehen der Gemeinde und des Landratsamts wird als „Behördenwillkür“ kritisiert.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Der Petent ist Eigentümer eines Grundstücks im nördlichen Bereich eines Mischgebiets. Das petitionsgegenständliche Grundstück grenzt nördlich an das Grundstück des Petenten. Es handelt sich um ein Wohnhaus mit drei Einheiten und einer Scheune, die seit 2014 als Lager- und Bürofläche genutzt wird. Seit 2012 ist ein Handwerksbetrieb der Eigentümer. Im September 2014 erteilte die Gemeinde ihr gemeindliches Einvernehmen für den Umbau der Scheune, das Landratsamt erteilte am 11. November 2014 die Baugenehmigung. Sämtliche Angrenzer, auch der Petent, stimmten dem Vorhaben damals zu und erhoben keine Einwendungen.

Am 8. März 2016 wurde von dem Betrieb erstmals ein Bauantrag für die Errichtung eines überdachten Lagerplatzes für Gerüstteile gestellt. Am 18. November 2016 lehnte das Landratsamt diesen Antrag ab mit der Begründung, ein solcher Lagerplatz sei nur in einem Gewerbegebiet zulässig, weil der Umgang mit Gerüsten lärmintensiv sei. Vier Angrenzer und der Petent brachten Einwendungen vor, vor allem wegen der erwarteten Lärmbelästigung.

Am 11. September 2017 stellte der Eigentümer des Betriebs einen neuen Bauantrag. Dieser sieht die Errichtung einer unterkellerten Lagerhalle mit festen Seitenwänden vor. Dafür erteilte die Gemeinde am 20. September 2017 das gemeindliche Einvernehmen.

Das Umweltschutzamt des Landratsamts wurde in der Bausache angehört und gab am 5. März 2018 folgende Stellungnahme ab: Wenn bestimmte Nebenbestimmungen berücksichtigt werden (welche in die Baugenehmigung aufgenommen werden müssen), bestehen keine Bedenken für das überarbeitete Vorhaben. Das Landratsamt erteilte am 10. September 2018 vor diesem Hintergrund die Baugenehmigung und wies die Einwendungen der Angrenzer ab. Die zentrale Nebenbestimmung lautet: Der Umschlag der Gerüstteile hat bei geschlossenen Toren und Fenstern zu erfolgen.

Dennoch erhoben vier Angrenzer und der Petent Widerspruch gegen die Baugenehmigung. Der Petent reichte zudem eine Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde gegen Sachbearbeiter und Vorgesetzte von Baurechts- und Umweltschutzamt des Landratsamts ein. Diese Beschwerden wurden am 4. September 2018 zurückgewiesen. Das Regierungspräsidium kam zu dem Ergebnis, dass das Verfahren fachlich nicht zu beanstanden sei.

Letztlich nahm der Petent am 6. Dezember 2020 seine Widersprüche zurück. Mit Schreiben vom 9. Dezember und 31. Dezember 2020 reichte er erneut eine Fachaufsichtsbeschwerde gegen das Bauamt des Landratsamts ein und sprach vom „Erlass eines fehlerhaften Verwaltungsakts“.

2. Rechtliche Würdigung

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen, welches zu der Petition um Stellungnahme gebeten wurde, teilt mit, dass sich das Bauvorhaben im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans befinde und dann zulässig sei, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise etc. in die Eigenart der näheren Umgebung einfüge.

Der Anbau der Lagerhalle befindet sich gegenüber anderen gewerblichen Betriebsstätten. Östlich der Straße befinden sich Wohnhäuser, Betriebs- und Wirtschaftsgebäude. Nach dem Flächennutzungsplan handelt es sich um eine Mischbaufläche. Dies entspreche somit einem Mischgebiet nach § 6 Baunutzungsverordnung, wonach Mischgebiete dem Wohnen und Gewerbe dienen, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Die Baugenehmigung vom 10. September 2018 mit ihren Nebenbestimmungen sei rechtmäßig und somit gültig. Die Nebenbestimmungen regeln u. a. die Immissionsrichtwerte und die Art, auf die der Umschlag der Gerüste zu erfolgen hat. Die Geräuschimmissionsprognose beschreibt die exakten Vorgänge beim Be- und Entladen der Fahrzeuge des Betriebs. Sämtliche lärmintensive Vorgänge finden demnach innerhalb der geschlossenen Lagerhalle statt, die 206 m² groß ist. Die Richtwerte werden unter diesen Bedingungen eingehalten. Demnach wird das geplante Vorhaben als das Wohnen in der Nachbarschaft nicht wesentlich störend eingestuft. Des Weiteren handele es sich um eine zumutbare Betriebsgröße. Das Vorhaben löse zudem keinen Zu- und Abfahrtsverkehr aus, der unzumutbar für die Angrenzer sei. Dem Bauvorhaben stünden keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften nach § 58 Absatz 1 Landesbauordnung entgegen.

Zu dem Hinweis des Petenten, das Umweltschutzamt des Landratsamts habe im ersten Genehmigungsverfahren zur Errichtung eines überdachten Lagerplatzes zunächst keine Bedenken geäußert und nach Anhörung der Angrenzer vermeintlich grundlos Bedenken erhoben, ist Folgendes zu erläutern:

Im Rahmen der ersten Anhörung des Umweltschutzamtes durch das Bauamt des Landratsamts hat das Umweltschutzamt mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen das Bauvorhaben bestehen, sofern in die Baugenehmigung die Auflage aufgenommen wird, dass die Lärmimmissionen, die durch die Anlagen des Betriebes hervorgerufen werden, die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete nicht überschreiten dürfen. Im weiteren Verfahren hat sich gezeigt, dass dies nur durch eine Halle mit festen Seitenwänden und nicht durch die bloße Überdachung des Lagerplatzes sicher eingehalten werden kann. Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden.

Ein weiterer Einwand des Petenten betrifft eine mögliche Minderung des Verkehrswerts seines eigenen Grundstücks durch das Bauvorhaben. Dies stellt nach Mitteilung des Ministeriums allerdings keinen schutzwürdigen Belang dar und sei grundsätzlich hinzunehmen.

III. Ergebnis

Der Berichterstatter hat telefonische Recherchen vorgenommen und kommt aufgrund dieser sowie der eindeutigen Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zu dem Schluss, dass der Petition nicht abgeholfen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

10. Petition 16/5455 betr. Landtagswahl 2021

Der Petent beehrte mit E-Mail vom 13. März 2021 für die Landtagswahl am 14. März 2021 in das Wählerverzeichnis der Stadt eingetragen zu werden und einen Wahlschein zu erhalten, um sein Wahlrecht bei der Landtagswahl 2021 ausüben zu können.

Sachverhalt:

Der Petent ist ohne festen Wohnsitz und postalisch über eine Beratungsstelle des Landkreises für Menschen in Wohnungsnot erreichbar. Die Stadt hatte die Beratungsstelle mit Schreiben vom 15. Januar 2021 über die Möglichkeit der Eintragung wohnungsloser Personen in das Wählerverzeichnis informiert, die entsprechenden Antragsformulare für die Eintragung in das Wählerverzeichnis und die Ausstellung von Wahlscheinen übersandt und darauf hingewiesen, dass der Antrag spätestens bis zum 21. Februar 2021 bei der im Antrag eingedruckten Stelle eingegangen sein muss. Die Beratungsstelle wurde gebeten, diese Informationen in ihrem Bereich zu verbreiten. Eine andere wohnsitzlose Person aus dem Bereich der Beratungsstelle hat von dieser Antragsmöglichkeit fristgemäß Gebrauch gemacht.

Mit Antrag vom 5. März 2021, der am 10. März 2021 bei der Stadt einging, beantragte der Petent die Eintragung in das Wählerverzeichnis der Stadt und zugleich die Erteilung eines Wahlscheins. Die Projektgruppe Wahlen der Stadt lehnte den Antrag mit Bescheid vom 11. März 2021, den der Petent am 12. März 2021 per Einschreiben erhielt, aufgrund von Fristversäumnis unter Hinweis auf §§ 11 und 16 Landeswahlordnung (LWO) ab.

Der Petent trug in seiner E-Mail vom 13. März 2021 vor, die Frist ohne eigenes Verschulden versäumt zu haben, da er weder von der Beratungsstelle noch

von anderer Seite von der Frist erfahren hatte beziehungsweise darauf hingewiesen wurde, obwohl er im Februar 2021 mehrmals bei der Beratungsstelle nach seinen Wahlunterlagen nachgefragt hatte. Erst Ende Februar oder Anfang März 2021 habe man ihm die einzureichenden Antragsunterlagen gegeben.

Rechtliche Würdigung:

Die Teilnahme eines nach § 7 Absatz 1 Landeswahlgesetz (LWG) Wahlberechtigten an der Landtagswahl setzt voraus, dass er in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat (§ 8 Absatz 1 LWG). Die Aufstellung des Wählerverzeichnisses obliegt nach § 21 Absatz 1 Satz 1 LWG den Gemeinden. Da der Petent am 31. Januar 2021, dem Stichtag für die Eintragung in das Wählerverzeichnis, nicht im Land für eine Wohnung gemeldet war, wurde er nicht nach § 11 Absatz 1 LWO und § 21 Absatz 2 LWG von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Stadt, oder einer anderen Gemeinde eingetragen. Nach § 11 Absatz 2 Satz 2 LWO ist ein Wahlberechtigter, der ohne eine Wohnung zu haben, sich sonst gewöhnlich im Land aufhält (§ 7 Absatz 1 Nummer 2 LWG), auf Antrag in das Wählerverzeichnis der Gemeinde einzutragen, in der er seinen Antrag stellt. Der Antrag ist nach § 11 Absatz 2 Satz 3 LWO spätestens bis zum 21. Tag vor der Wahl zu stellen. Für die Wahl zum 17. Landtag von Baden-Württemberg war dies der 21. Februar 2021. Da der Antrag des Petenten erst am 10. März 2021 bei der Stadt einging, war die Frist des § 11 Absatz 2 Satz 3 verstrichen und eine Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 11 Absatz 2 Satz 2 LWO nicht möglich.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl, das war vorliegend vom 22. bis 26. Februar 2021, während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen (§ 21 Absatz 3 Satz 1 LWO). Jeder Wahlberechtigte, der ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister Einspruch einlegen (§ 21 Absatz 4 Satz 1 LWO). Von diesem Recht und der Einspruchsmöglichkeit hat der Petent keinen Gebrauch gemacht.

Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 LWO auf Antrag einen Wahlschein, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist nach § 11 Absatz 2 LWO oder die Frist nach § 21 Absatz 4 Sätze 1 oder 3 LWG versäumt hat. Diesen Nachweis hat der Petent nicht erbracht. Er hat nicht schlüssig dargelegt, dass ihn die Informationen zum erforderlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis nicht erreicht haben, denn die Stadt hat die Beratungsstelle mit Schreiben vom 15. Januar 2021 über die Möglichkeit der Eintragung wohnungsloser Personen in das Wählerverzeichnis informiert, die entsprechenden Antragsformulare für die Eintragung in das Wählerverzeichnis und die Ausstellung von Wahlscheinen übersandt, darauf hingewiesen, dass der Antrag spätestens bis zum 21. Februar

2021 bei der im Antrag eingedruckten Stelle eingegangen sein muss, sowie die Beratungsstelle gebeten, diese Informationen in ihrem Bereich zu verbreiten. Da nach Auskunft der Stadt aus dem Bereich der Beratungsstelle zumindest eine andere Person ohne Wohnsitz von der Antragsmöglichkeit Gebrauch gemacht hat, ist davon auszugehen, dass die Beratungsstelle die übersandten Informationen in ihrem Bereich, wie von der Stadt erbeten, verbreitet hat.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass der Petent auch vor der Landtagswahl im Jahr 2016 die Frist zur Antragstellung versäumt hatte, wobei ihm die Stadt seinerzeit noch einen Wahlschein nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 LWO ausstellte, nachdem er schlüssig dargelegt hatte, dass ihm die Informationen über die Beratungsstelle nicht erreicht hatten. Seither musste der Petent Kenntnis davon haben, dass Personen ohne angemeldete Wohnung vor einer Landtagswahl Antragsfristen zu beachten haben, wenn sie von ihrem Recht auf Teilnahme an der Wahl Gebrauch machen möchten.

§ 18 Absatz 2 Nummer 2 LWO ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig, da er seinem Wortlaut nach voraussetzt, dass das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der genannten Fristen entstanden ist, hier bestand es vorher.

Die Stadt hat den Petenten mangels fristgemäßer Antragstellung zu Recht weder in das Wählerverzeichnis eingetragen, noch ihm einen Wahlschein ausgestellt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

11. Petition 16/5519 betr. Regelung der Coronavirus-Impfverordnung

Der Petent wendet sich dagegen, dass in Baden-Württemberg die Pflegebedürftigkeit durch einen Nachweis der Pflegekasse zu führen ist, um als enge Kontaktperson einer nicht in einer Einrichtung befindlichen pflegebedürftigen Person nach § 3 Absatz 1 Nr. 3a Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) geimpft werden zu können.

Nach § 3 Absatz 1 Nr. 3a CoronaImpfV können bis zu zwei enge Kontaktpersonen einer nicht in einer Einrichtung befindlichen pflegebedürftigen Person, die das 70. Lebensjahr vollendet oder bei der eine Erkrankung nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 vorliegt, geimpft werden. Die Kontaktpersonen werden von der pflegebedürftigen Person oder von einer sie vertretenden Person bestimmt.

Der Petent schildert zutreffend, dass in Baden-Württemberg hierbei zunächst der Nachweis der Pflegebe-

dürftigkeit durch einen Bescheid der Pflegekasse verlangt wurde. Dies ist mittlerweile nicht mehr der Fall.

Seit Anfang April 2021 wird auf der Homepage des Sozialministeriums folgende ergänzende Information zur Impfberechtigung von Kontaktpersonen nach § 3 Absatz 1 Nr. 3a CoronaImpfV vorgehalten: „Der Begriff der Pflegebedürftigkeit umfasst auch die Behandlungs- oder Betreuungsbedürftigkeit, z. B. bei Menschen mit geistiger Behinderung“.

Die Impfung von engen Kontaktpersonen soll, wie der Petent zutreffend ausführt, vor allem verhindern, dass zu Hause pflegende Angehörige durch eine Corona-Infektion ausfallen. Dabei knüpft § 3 Absatz 1 Nr. 3a CoronaImpfV an den Begriff der Pflegebedürftigkeit an. Dieser ist in §§ 14 und 15 SGB XI definiert, wonach Pflegebedürftige je nach Schwere der Beeinträchtigung einen Grad der Pflegebedürftigkeit (Pflegegrad) erhalten. Dementsprechend wurde für die Impfberechtigung von Kontaktpersonen nach § 3 Absatz 1 Nr. 3a CoronaImpfV der Nachweis eines Pflegegrades der pflegebedürftigen Person vorgesehen.

Das Sozialministerium hat jedoch von Anfang an gesehen, dass die Regelung lebensnah im Sinne einer weiter gefassten Betreuungsbedürftigkeit ausgelegt werden müsste, weil insbesondere von älteren Menschen und Menschen mit Behinderung häufig kein Pflegegrad bei der Pflegeversicherung beantragt wird, obwohl sie tatsächlich betreuungsbedürftig sind. Ohne den Nachweis des Pflegegrades birgt die Regelung in § 3 Absatz 1 Nr. 3a CoronaImpfV allerdings auch ein gewisses Missbrauchspotenzial. Zu Beginn der Impfkampagne, als Impfstoff nur in geringer Menge verfügbar war, war daher eine eher restriktive Vorgehensweise handlungsleitend.

Beschlussempfehlung:

Mit der mittlerweile geänderten Verfahrensweise im Sinne des Petenten wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Marwein

12. Petition 16/4935 betr. Beschwerde über das Jugendamt

Der Petent rügt, dass das Jugendamt eine potenzielle Kindeswohlgefährdung trotz positiver Kenntnis einer darauf hindeutenden Einschätzung eines Facharztes für psychosomatische Medizin und approbierten Kind- und Jugendpsychotherapeuten nicht ermittelt habe.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Unstreitig ist, dass der Petent dem Jugendamt eine von ihm in Auftrag gegebene Stellungnahme eines Facharztes für Psychosomatische Medizin und öffentliches Gesundheitswesen übermittelt hat. Diese Stel-

lungnahme wurde „im Zusammenhang mit den jahrelangen familiengerichtlichen Auseinandersetzungen“ des Petenten mit seiner ehemaligen Ehefrau erstellt. Sie verhält sich zu zwei Töchtern des Petenten. Über zwei weitere Kinder des Petenten enthält die Stellungnahme ausdrücklich keine Angaben.

Grundlage der Stellungnahme sind zwei Mal zwei Diagnostikstunden mit der Tochter des Petenten, ein Schreiben von Frau X, eine Befunderhebung von Frau Y sowie ein von der Tochter des Petenten heimlich aufgenommenes Mitschnitt eines Gesprächs zwischen ihr und der mütterlichen Seite.

Aus der Stellungnahme geht im Wesentlichen hervor, dass die Tochter des Petenten Angst vor ihrer Mutter, Großmutter und Tante habe. Sie respektiere die Mutter wenig. Die Großmutter sowie die ehemalige Ehefrau des Petenten versuchten, dessen relativ autonome Tochter mittels Drohungen, Isolation und körperlichen Zurechtweisungen zu unterwerfen.

Demgegenüber vertrete der Petent einen weltoffenen und wachstumsorientierten Erziehungsstil. Der Verfasser der Stellungnahme erlebe den Petenten nicht als manipulierend und habe über einen mehrere Jahre andauernden Kontakt mit dem Petenten hinweg keine pathologischen Erziehungsmuster erkennen oder herausarbeiten können.

Die Tochter des Petenten fühle sich von ihrem Vater besser verstanden, könne mit ihm gefühlshafter und sachlicher kommunizieren und fühle sich bei diesem freier und sicherer. Mehr Kontakt zum Vater wirke sich positiv auf die Tochter des Petenten aus. Sie müsse die Konflikte zwischen den Eltern nicht mehr somatisieren. Diese Aussagen seien auch auf die zweite, in die Stellungnahme einbezogene Tochter des Petenten übertragbar.

Die Kinder bräuchten Hilfe im Umgang mit der Mutter und deren Familie. Der Verfasser der Stellungnahme sehe „deren Entwicklung i. S. einer autonomen, selbstständigen Persönlichkeit für gefährdet.“

Der Petent trägt vor, die Stellungnahme diagnostiziere psychische Gewalt der Kindesmutter gegen ihre vier leiblichen Kinder, die aufgrund der psychosomatischen Reaktionen der Kinder als Körperverletzung angesehen werden könne. Den heimlich aufgenommenen Mitschnitt eines Gesprächs zwischen seiner Tochter und der mütterlichen Seite habe das Jugendamt nicht angefordert und daher auch nicht auswerten können. Das Jugendamt bleibe trotz dieser Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung untätig und verletze damit seinen Schutzauftrag.

Das Landratsamt bestreite den seitens des Petenten vorgetragene Sachverhalt. Die aus der Stellungnahme des Facharztes hervorgehenden Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung seien vom zuständigen Fachdienst des Jugendamts geprüft worden. Eine Gefährdung des Kindeswohls der drei bei der Kindesmutter lebenden Kinder sei indessen nicht festgestellt worden.

Bislang sei jede der seitens des Petenten eingesandten Meldungen auf ihren Inhalt geprüft worden. Das Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sei sodann unter Hinzuziehung mehrerer Fachkräfte eingeschätzt worden. Daran werde auch künftig festgehalten.

In der Vergangenheit habe der Petent jedoch in missbräuchlicher Weise Meldungen beim Jugendamt eingebracht. Namentlich seien über 40 Meldungen über vermeintliche Kindeswohlgefährdungen sowie 55 Dienstaufsichtsbeschwerden beim Jugendamt eingegangen. Dabei seien die Sachverhalte seit dem Jahr 2019 in der Sache identisch gewesen und hätten sich letztlich als nicht korrekt erwiesen.

Das Jugendamt sei dem Recht des Petenten auf Beratung durch das Jugendamt ergeblich nachgekommen. Der Petent wünsche jedoch keine Beratung. Das Jugendamt habe ihm mitgeteilt, dass er Sorgen um seine Kinder, weitere Kinderschutzmeldungen oder Ähnliches jederzeit schriftlich einreichen könne. Auf inhaltlich gleichbleibende Anschuldigungen erhalte der Petent allerdings keine explizite Rückmeldung mehr.

Bewertung:

Das tatsächliche Vorbringen des Petenten ist insoweit nachvollziehbar, als das Absehen des Jugendamts von jedweder Rückantwort auf die inhaltsgleichen Eingaben des Petenten bei diesem den Eindruck erwecken konnte, das Jugendamt sei seinen Hinweisen auf mögliche Kindeswohlgefährdungen einschließlich der fachärztlichen Stellungnahme nicht nachgegangen.

Die entsprechende Behauptung des Petenten erweist sich in der Sache jedoch als unzutreffend. Dessen Sachvortrag wird insoweit nicht durch weitere Tatsachen untermauert. Anderweitige Erkenntnisse, die das Vorbringen des Petenten stützen könnten, liegen nicht vor. Vielmehr wird die Behauptung des Petenten durch die detaillierte und in sich schlüssige Stellungnahme des Landratsamts glaubhaft widerlegt.

Rechtlich ist das Handeln des Jugendamts nicht zu beanstanden. Wenn dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, hat es gemäß § 8a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungspotential abzuschätzen. Soweit dies den wirksamen Schutz des Kindes nicht in Frage stellt, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen. Dabei hat es sich einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind oder Jugendlichen und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen, soweit dies nach seiner fachlichen Einschätzung erforderlich ist (§ 8 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII). Dieses Verfahren wurde seitens des Jugendamts im Zusammenhang mit den Eingaben des Petenten stets eingehalten. Dabei stellte das Jugendamt fest, dass die Hinweise des Petenten unzutreffend waren und entgegen der Auffassung des Petenten keine Gefährdung des Kindeswohls der bei der Kindesmutter lebenden Kinder vorlag. An dieser Bewertung hat das Jugendamt ohne Rechtsfehler festgehalten, soweit das

zugrundeliegende Vorbringen des Petenten im Kern identisch blieb.

Von einer gesonderten Beantwortung bzw. Bescheidung der zahlreich eingereichten, inhaltsgleichen Kinderschutzmeldungen und Dienstaufsichtsbeschwerden hat das Jugendamt ebenfalls ohne Rechtsfehler abgesehen. Der Grundsatz von Treu und Glauben findet als allgemeiner Rechtsgedanke auch im Verwaltungsrecht Anwendung. Er ergibt sich aus § 242 BGB, welcher über seinen Wortlaut hinaus auch das Gebot enthält, Treu und Glauben im Rechtsverkehr zu beachten. Dieses Gebot gilt als allgemeiner Maßstab für das gesamte private und öffentliche Recht. Aufgrund seiner Allgemeinheit bedarf der Grundsatz von Treu und Glauben allerdings der Konkretisierung, welche im Wege der Typisierung anhand von Fallgruppen erfolgt. Im öffentlichen Recht spielt insoweit in erster Linie die unzulässige Ausübung von Rechten eine Rolle. Hiervon ist in atypischen Situationen auszugehen, die die Geltendmachung eines an sich vorgesehenen Rechts als missbräuchlich erscheinen lässt.

So liegt der Fall hier. Wird in derselben Sache eine Eingabe oder Dienstaufsichtsbeschwerde mehrfach wiederholt, ohne dass wesentliche neue tatsächliche oder rechtliche Aspekte aufgezeigt werden, die in den bereits beschiedenen Eingaben und Beschwerden nicht enthalten waren, sind diese Eingaben und Beschwerden rechtsmissbräuchlich. Angesichts der Ausmaße, in dem der Petent von seinem Recht, Kinderschutzmeldungen und Dienstaufsichtsbeschwerden einzureichen, Gebrauch gemacht hat, durfte das Jugendamt mangels eines schutzwürdigen Bescheidungsinteresses auch von einer Unterrichtung des Petenten darüber absehen, dass entsprechende Eingaben keine inhaltliche Befassung und keine Bescheidung mehr auslösen werden.

Aus denselben Gründen durfte das Jugendamt den Petenten auch beanstandungsfrei darauf verweisen, Sorgen um seine Kinder, weitere Kinderschutzmeldungen oder Ähnliches künftig nur noch in schriftlicher Form einzureichen.

Auch im Zusammenhang mit der Beratung des Petenten sind keine Rechtsfehler des Jugendamts erkennbar. Letzteres soll Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen gemäß § 16 Absatz 1, Absatz 2 Nr. 2 SGB VIII Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen unterbreiten. Darüber hinaus haben Mütter und Väter, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, im Rahmen der Jugendhilfe gemäß § 17 SGB VIII Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft. Entsprechende Angebote wurden dem Petenten seitens des Jugendamts unterbreitet, von diesem allerdings nicht angenommen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Neumann-Martin

13. Petition 16/5060 betr. Depressionen bei Schülern

Der Petent setzt sich dafür ein, dass in allen Bundesländern Konzepte zum Umgang mit Depressionen und Angstzuständen an Schulen umgesetzt werden. Mit Verweis auf einen mit der Petition vorgelegten Artikel im Ärzteblatt bittet er darum, vergleichbar zu Bayern, in allen Bundesländern „Konzepte, (10-Punkte-) Pläne“ zum Umgang mit Depressionen und Angststörungen an Schulen umzusetzen.

Der 10-Punkte-Plan des bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Aufklärung über Depressionen und Angststörungen an Schulen beinhaltet folgende Maßnahmen: Die Berücksichtigung des Themas Depression in der ersten und zweiten Phase der Lehrerbildung, konkrete Unterrichtsbeispiele über Depressionen und Angstzustände auf Online-Ebene der Lehrpläne, vereinheitlichte schulpsychologische Beratungsangebote, Zurverfügungstellung von Informationsmaterialien für Lehrkräfte über Krankheitsbild und Modelle der Beratung, Bereitstellung Informationsmaterialien und Ratgeber, Pflege einer Übersicht zu inner- und außerschulischen Hilfsangeboten in der Region pro Schule, Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen Schulpsychologie und externen Experten, Weiterentwicklung von Maßnahmen zur Stärkung der Persönlichkeit von Schülerinnen und Schülern mit spezifischem Fokus auf Depression.

Zahlreiche Studienergebnisse, beispielsweise aus der „Health Behavior in School-aged Children (HBSC)-Studie“ der WHO und der Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland des Robert Koch-Instituts zeigen auf Basis einer umfassenden nationalen und internationalen Datengrundlage ein einheitliches Bild: Psychische Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter sind mit Prävalenzzahlen von bis zu 20 % ein weit verbreitetes Phänomen. Unter den psychischen Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter treten besonders häufig Depressionen (11 bis 22 %), Angsterkrankungen (10 bis 15 %) und das Aufmerksamkeitsdefizit- und Hyperaktivitätssyndrom (ADHS, 2 bis 5 %) auf. Psychische Störungen haben oftmals ihren Ursprung im Kindes- und Jugendalter und dauern bis ins hohe Erwachsenenalter an. Die subjektive Gesundheit gilt als zuverlässiger Prädiktor für eine spätere Erkrankung und wird von zahlreichen psychosozialen Faktoren beeinflusst. Schulischen Einflussfaktoren wird dabei eine besondere Bedeutung zugeschrieben, da Kinder und Jugendliche dort einen großen Teil ihrer Lebenszeit verbringen. Ergebnisse der HBSC-Studie zeigen, dass schulische Belastungen und (Cyber-)Mobbing zu wesentlichen Risikofaktoren für eine negative subjektive Gesundheitseinschätzung, Lebenszufriedenheit und psychosomatische Beschwerden von Schülerinnen und Schülern zählen. Schulische psychosoziale Ressourcen wie ein gutes Klassenklima, unterstützende Lehrkräfte und Mitschüler wirken sich hingegen positiv auf die allgemeine Lebenszufriedenheit von Kindern und Jugendlichen aus.

Zum Komplex Depressionen und Angststörungen bei Schülerinnen und Schülern gibt es im baden-württembergischen Kultusbereich zahlreiche Maßnahmen der Prävention, der Aus- und Fortbildung bzw. Information verschiedener Zielgruppen wie auch der Vernetzung und Stärkung inner- und außerschulischer Hilfsangebote, die nachfolgend dargestellt werden. Diese sind teilweise mit den Maßnahmen des bayerischen 10-Punkte-Plans vergleichbar, teilweise werden in Baden-Württemberg andere Schwerpunkte gesetzt, die sich u. a. auf den Amoklauf von Winnenden und Wendlingen sowie die daran vom Landtag beschlossenen Maßnahmen zurückführen lassen. Dazu gehören u. a. der Ausbau der Schulpsychologischen Dienste (Schulpsychologen und Beratungslehrkräfte) und ihrer Angebote sowie die Stärkung von Prävention und Gesundheitsförderung in Schulen verbunden mit der Etablierung des Systems der Präventionsbeauftragten.

In den baden-württembergischen Bildungsplänen der allgemein bildenden und der beruflichen Schulen sind fachliche Bezüge zu Depressionen und Angstzuständen bzw. Angststörungen sowie zur Stärkung von Lebenskompetenzen an zahlreichen Stellen und in allen Klassenstufen gegeben.

Bei den Bildungsplänen der allgemein bildenden Schulen finden sich Anknüpfungspunkte zu Depressionen und Angstzuständen insbesondere bei der Leitperspektive „Prävention und Gesundheitsförderung“. Sie zielt auf die Förderung von Lebenskompetenzen und Stärkung von persönlichen Schutzfaktoren ab. Kinder und Jugendliche sollen dabei unterstützt werden, altersspezifische Entwicklungsaufgaben bewältigen zu können, um Gedanken, Emotionen und Handlungen selbst regulieren zu können.

Im Bildungsplan der Grundschule sind u. a. Bezüge zur Stärkung von Lebenskompetenzen im Sachunterricht (Leben in der Gemeinschaft) sowie bei den Fächern Musik und Bewegung, Spiel und Sport gegeben. Im Gemeinsamen Bildungsplan der Sekundarstufe I und im Bildungsplan für das Gymnasium ergeben sich Bezüge zur Thematik zum Beispiel im Fach Biologie mit Bezug auf die Leitperspektive Prävention und Gesundheitsförderung: Nicht nur die Vermeidung von gesundheitsschädlichem Verhalten, sondern auch die Stärkung von Resilienz soll berücksichtigt werden. Im gymnasialen Wahlfach Psychologie wird das Thema „Angststörungen“ zudem in der Kursstufe behandelt.

Auch in den Berufsschulen und im beruflichen Gymnasium gibt es verschiedene direkte und indirekte Bezüge zur Behandlung der Themen Depressionen und Angststörungen. In der Berufsfachschule können die Themen in verschiedenen Bereichen integrativ behandelt werden (z. B. Unfähigkeit zum Handeln aus Angst). Im beruflichen Gymnasium werden im Profifach Gesundheit und Biologie (gesundheitswissenschaftliche Richtung) Depressionen im Rahmen chronischer Erkrankungen sowie von Selbstwirksamkeit und erlernter Hilflosigkeit behandelt. Im Profifach Pädagogik und Psychologie (sozialpädagogische

Richtung) sind Angst und Angstabwehr verpflichtende Inhalte. In den Wahlfächern „Sondergebiete der Biowissenschaften“ werden Depressionen thematisiert, in „Psychologie“ zusätzlich Angststörungen. In den drei Ausbildungsberufen der Generalistischen Pflege sind Depressionen und Angstzustände fester Bestandteil der Berufsausbildung.

Unterrichtsmaterialien sowie weitere Angebote innerhalb des Kultusbereichs stehen auch in Baden-Württemberg online zur Verfügung. Auf dem Landesbildungsserver sind vielfältige Hinweise unter der Überschrift „Dunkle Tage, dunkle Seele – Depression bei Jugendlichen“ zu finden. Ergänzend sind verschiedene einschlägige Buchempfehlungen für unterschiedliche Altersgruppen insbesondere zur Thematik der Depressionen aufgeführt. Des Weiteren ermöglichen auch online eingestellte Unterrichtsbeispiele, die im Rahmen der Leitperspektive „Prävention und Gesundheitsförderung“ entwickelt worden sind, Ansatzpunkte, um über psychische Erkrankungen wie Depression und Angstzustände aufzuklären. Im Bereich von Prävention und Gesundheitsförderung sind auf der Internetseite des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung verschiedene Informationen für Schülerinnen und Schüler eingestellt.

Psychische Auffälligkeiten und Störungen bei Kindern und Jugendlichen werden in der zweiten Phase der Lehrerbildung adressiert. Insbesondere im Vorbereitungsdienst von Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen werden diese Themen intensiv behandelt, u. a. in der Fachrichtung emotional-soziale Entwicklung. Im beruflichen Bereich werden angehende Lehrkräfte in den Bildungsgängen mit erziehungswissenschaftlichem Profil in pädagogisches, psychologisches und soziologisches Denken eingeführt.

Für Lehrkräfte gibt es in Baden-Württemberg zahlreiche Fortbildungsangebote zu psychischen Störungen, insbesondere zu Depressionen, Angststörungen und AD(H)S wie auch zur Förderung von Resilienz und Gesundheit bei Schülerinnen und Schülern.

Die Schulpsychologischen Beratungsstellen bieten zu einzelnen psychischen Störungsbildern sowohl auf regionaler als auch auf zentraler Ebene Fortbildungen für Lehrkräfte an. Jährlich werden von den Schulpsychologinnen und Schulpsychologen 100 Beratungslehrkräfte zur Bestandssicherung ausgebildet. Teil des umfassenden Curriculums sind psychische Erkrankungen wie auch die Beratung von Schülerinnen und Schülern und Eltern in diesem Kontext. Für bereits bestellte Beratungslehrkräfte (rund 1.700) werden regelmäßig Fortbildungen zu psychischen Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen angeboten; das Thema der psychischen Erkrankungen wird zudem anlassbezogen in regelmäßig stattfindenden Fallbesprechungsgruppen der Beratungslehrkräfte mit den Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen aufgegriffen.

In weiteren landesweiten Fortbildungsangeboten werden regelmäßig Veranstaltungen zum Themenkomplex Schülerinnen und Schüler mit psychischen

Erkrankungen und Depressionen angeboten, eine Fortbildung für die Primarstufe, eine weitere für die Sekundarstufe. Präventionsbeauftragte bieten regionale und überregionale Fortbildungen zum Thema Förderung von Resilienz und Lebenskompetenzen an, wie z. B. Wahrnehmung eigener Stärken und Gefühle, Empathiefähigkeit, Problemlöse- und Kommunikationsfähigkeit, Fähigkeit der Stressbewältigung und Umgang mit Mobbing. Im Bereich der allgemein bildenden Schulen werden Fortbildungen u. a. zu geflüchteten und traumatisierten Kindern und Jugendlichen sowie zu Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund durchgeführt. Themen wie Depressionen und Angststörungen werden dabei berücksichtigt. Im Bereich der Sonderpädagogik gibt es zum Bereich „emotional-soziale Entwicklung“ regelmäßige Fortbildungsangebote, welche die Themenkomplexe Depressionen und Angststörungen berücksichtigen.

Für Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte und Schulleitungen gibt es innerhalb des Kulturbereichs zahlreiche Möglichkeiten der Beratung und Information zu Depressionen und Angststörungen. An den landesweit 28 Standorten der Schulpsychologischen Beratungsstellen spielen Ängste in Form von Prüfungsangst, Schulangst oder Schulverweigerung in der Einzelfallberatung eine große Rolle. Zielgruppen der Einzelfallberatung sind Eltern, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte wie auch Schulleitungen. Die Schulpsychologischen Beratungsstellen übernehmen in den häufig komplexen Fällen durch ihre Systemkenntnis eine Vermittlerrolle zwischen Elternhaus, Schule und Unterstützersystemen. Oftmals kann bereits in einem frühen Stadium mit Beratung unterstützt und gemeinsam mit Elternhaus und Schule erfolgreich nach guten Wegen für das Kind gesucht werden, beispielsweise bei Prüfungsangst. Neben den Schulpsychologischen Beratungsstellen können sich Schülerinnen und Schüler wie auch deren Eltern an die in den Schulen tätigen Beratungslehrkräfte wenden, die häufig erste Ansprechpartner bei Schul-schwierigkeiten und schulbezogenen Problemlagen sind. Die Arbeitsstellen Kooperation (ASKO) an den 21 Schulämtern sind weitere wichtige Anlaufstellen für Eltern, Lehrkräfte und Schulleitungen. Sie stellen bedarfsbezogen grundlegende Informationen (z. B. zum Nachteilsausgleich) sowie Angaben zu weiterführender Literatur zur Verfügung, beispielsweise zum Umgang mit psychischen Erkrankungen und Depressionen bei Schülerinnen und Schülern im Schulalltag. Anfragende erfahren zudem, welche weiteren schulischen und außerschulischen Unterstützungsangebote es in der Region gibt; diese Informationen sind auch über das regionale Unterstützungskompendium der ASKO auf deren Homepage abrufbar. Auf Einladung der Schule gestalten Präventionsbeauftragte Elternsprechtage, Elternabende oder Pädagogische Tage zu den Themenbereichen stärkende Erziehungshaltung und kooperative Beziehungsgestaltung mit.

Ein Punkt im bayerischen 10-Punkte-Plan ist die Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen Schulpsychologie und externen Experten. In Baden-Württemberg ist die Netzwerkarbeit ein Teil des schulpsychologischen Arbeitsauftrags. Die Schulpsychologischen

Beratungsstellen stehen mit spezialisierten Einrichtungen wie z. B. Sozialpädiatrische Zentren sowie Kinder- und Jugendpsychiatrien in engem fachlichen Austausch, sodass Eltern direkt an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden können. Die ASKO sind eng mit den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit dem Förderschwerpunkt Schüler in längerer Krankenhausbehandlung (SBBZ SILK) vor Ort vernetzt: Eltern und Schulen können bei Bedarf an diese sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren weitervermittelt werden; auch informieren die ASKO die Schulen in der Region über die dort bzw. an den entsprechenden Kliniken einschlägigen angebotenen Vortragsreihen, Symposien und Fachtage. Im Bereich der Sonderpädagogik wird die Thematik der Depressionen und Angststörungen bei Netzwerktreffen kontinuierlich aufgegriffen und bearbeitet. Es gibt einen engen Austausch mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Die Schulen für Schüler in längerer Krankenhausbehandlung haben dies auch als einen Schwerpunkt im Bereich ihrer sonderpädagogischen Dienste. Des Weiteren stehen die sonderpädagogischen Dienste der SBBZ mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung als Ansprechpartner für die Lehrkräfte zur Verfügung, wenn sich psychische Problemstellungen auf das Lernen der jeweiligen Schülerinnen und Schüler auswirken.

Maßnahmen zur Stärkung der Persönlichkeit von Schülerinnen und Schülern wurden in Baden-Württemberg u. a. in Folge des Amoklaufs von Winnenden und Wendlingen ausgebaut und weiterentwickelt. Mit dem landesweiten Präventionsrahmenkonzept für Schulen in Baden-Württemberg stark.stärker. WIR. werden Schulen durch Präventionsbeauftragte darin unterstützt, ihre Präventionsarbeit systematisch und zielgerichtet weiter zu entwickeln. Schulen werden unter anderem darin begleitet, Strukturen für die Umsetzung eines schuleigenen Curriculums für Sucht- und Gewaltprävention sowie Gesundheitsförderung zu entwickeln. Berücksichtigt wird dabei auch die Weiterentwicklung eines günstigen Klassen- und Schulklimas. Hierbei werden auch verschiedene wissenschaftlich evaluierte Programme vermittelt, z. B. die „Mobbingfreie Schule“ (Klassenstufen fünf bis sechs), das Programm SEL 5 bis 6 (Sozial-emotionales Lernen in den Klassenstufen fünf bzw. sechs) oder das spezifisch das Thema Depressionen wie auch Lebenskompetenzen und Selbstregulationsfähigkeiten adressierende Programm „Lebenslust mit LARS & LISA“ (Klassenstufen sieben bis acht).

Die im baden-württembergischen Kulturbereich bestehenden Maßnahmen im Kontext von Depressionen und Angststörungen sind, wie dargestellt, umfangreich und mit den bayerischen Maßnahmen durchaus vergleichbar, wobei in Baden-Württemberg teilweise andere Schwerpunkte gesetzt werden. Vor dem Hintergrund der Prävalenzzahlen wie auch der großen Auswirkungen von Depressionen und Angststörungen auf den weiteren Entwicklungsverlauf sind diese Maßnahmen angemessen, sollten fortgeführt und ggf. in einzelnen Bereichen weiterentwickelt und systematisiert werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird hinsichtlich der bereits vorhandenen umfangreichen Konzepte für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Neumann-Martin

14. Petition 16/5094 betr. Entwässerung eines Baugrundstücks

Die Petentin wendet sich gegen die Vollstreckung eines Bescheids der Stadt, mit dem sie verpflichtet wurde, ihr Baugrundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen und diese zu benutzen. Sie hält die von der Stadt verlangte Art und Weise der Grundstücksentwässerung für ungeeignet und unverhältnismäßig und sieht hierfür mehrere geeignete Alternativen.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Die Petentin ist Eigentümerin eines Grundstücks. Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans. Dieser setzt als bauplanungsrechtliche Vorschrift fest, dass im Plangebiet eine in Schmutz- und Regenwasser getrennte Abwasserbeseitigung einzurichten ist. Zum Zwischenspeichern und zur gedrosselten Ableitung des Niederschlagswassers sind Retentionszisternen anzulegen. Das von Privatgrundstücken abfließende Oberflächenwasser von Dachflächen ist grundsätzlich nur über Retentionszisternen gedrosselt in den öffentlichen Regenwasserkanal einzuleiten. Hiervon ausgenommen ist abzuleitendes Wasser von begrünten Dachflächen und der Überlauf von Retentionsteichen, welches ohne weitere Drosselung in den öffentlichen Regenwasserkanal geleitet werden kann. Des Weiteren wird in den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan festgesetzt, dass auf den privaten Baugrundstücken zur Sammlung von Regenwasser von Dachflächen kombinierte Zisternen mit zusätzlicher Retentionsfunktion herzustellen sind. Die Retention kann entfallen, wenn die angeschlossene Dachfläche begrünt ist und das entsprechende Retentionsvolumen nachgewiesen wird. Ausnahmsweise kann auf eine Zisterne verzichtet werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass das Oberflächenwasser vollständig auf dem Grundstück versickert werden kann.

Am 22. Februar 2016 beantragte die Petentin eine Baugenehmigung für die Erstellung eines Wohnhauses mit zwei Garagen auf ihrem Grundstück. Die Baugenehmigung wurde vom Landratsamt am 19. April 2016 erteilt. Als Bedingung für die Baufreigabe waren die Bauvorlagen für die Grundstücksentwässerung vorzulegen.

Aufgrund eines Antrags der Petentin vom 16. September 2016 erteilte die Stadt mit Bescheid vom 10. Oktober 2016 der Petentin für ihr Grundstück eine

Entwässerungsgenehmigung. Die Entwässerungsgenehmigung wurde auf Grundlage der von der Petentin eingereichten Entwässerungspläne und in Einklang mit den Festsetzungen des Bebauungsplans erteilt. Nachdem die in den Bauvorlagen dargestellte Grundstücksentwässerung den Vorgaben der Stadt und den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprach, gab das Landratsamt den Bau am 7. November 2016 frei.

Bei einer Baukontrolle im Frühjahr 2019 wurde festgestellt, dass das über die Dachrinnen des Wohnhauses gesammelte Niederschlagswasser direkt auf das Baugrundstück abgeleitet wurde. Das Niederschlagswasser war weder an die Zisterne, noch am Trennsystem angeschlossen, wodurch es ungehindert auf die talseitig angrenzenden Grundstücke floss und nicht ordnungsgemäß versickern konnte. Die Petentin wurde deshalb mit Schreiben des Landratsamts vom 12. April 2019 aufgefordert, das Niederschlagswasser ordnungsgemäß zu beseitigen und die Regenrohre an das Trennsystem der Stadt anzuschließen.

Am 4. Juni 2019 fand ein Ortstermin mit der Petentin und Vertretern der Stadtverwaltung statt. Die Stadtverwaltung informierte das Landratsamt mit E-Mail vom 5. Juni 2019 darüber, dass die Regenrohre nach wie vor frei ins Gelände entwässern würden, der Standort der Zisterne von den genehmigten Entwässerungsplänen erheblich abweiche und keine Retentionszisterne errichtet worden sei. Außerdem sei der Überlauf der Zisterne an den Schmutzwasserkanal angeschlossen worden. Die Stadtverwaltung hat daraufhin die Petentin und deren Bauleiter zur Vorlage geänderter Entwässerungspläne, sowie zur unverzüglichen Beseitigung des Fehlanschlusses aufgefordert. Der Anschluss an den Schmutzwasserkanal wurde wieder beseitigt, das Niederschlagswasser versickert weiterhin auf dem Grundstück.

Mit Schreiben vom 12. September 2019 beantragte die Petentin unter Beifügung geänderter Entwässerungspläne eine Änderung ihrer Entwässerungsgenehmigung. Mit Bescheid vom 18. September 2019 lehnte die Stadt die Erteilung einer geänderten Entwässerungsgenehmigung ab. Zur Begründung teilte sie der Petentin mit, die vorgelegten Entwässerungspläne seien nicht genehmigungsfähig. Es fehle an einer Darstellung, wie und wohin das Regenüberschusswasser (jenseits der verpflichtenden Retention) abgeleitet werde. Ebenso sei nicht dargestellt, wie die beiden geplanten Zisternen miteinander verbunden seien (kommunizierende Röhren). Es sei zudem nicht geklärt, ab welcher Füllstandhöhe der Zisternen die Pumpe den Betrieb aufnehme und wieviel Wasser wie lange abgepumpt werde. Darüber hinaus gäben die Entwässerungspläne keinen Aufschluss über etwaige Notstromversorgungen, Batteriepuffer, oder Ähnliches. Außerdem fehle ein prüffähiger Nachweis, falls Überschusswasser auf dem Grundstück schadlos versickern solle. Gegen den Ablehnungsbescheid erhob die Petentin mit Schreiben vom 8. Oktober 2019 Widerspruch.

Mit Schreiben vom 15. Januar 2020 teilte die Stadtverwaltung der Petentin mit, dass sie beabsichtige,

der Petentin durch Bescheid aufzugeben, die Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß der Entwässerungsgenehmigung vom 10. Oktober 2016 herzustellen und an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Hierzu wurde der Petentin Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, wovon sie mit Schreiben vom 7. Februar 2020 Gebrauch machte und vortrug, sie wolle das Regenwasser nunmehr über das hangabwärts gelegene Nachbargrundstück, das der Stadt gehört, ableiten. Hierzu wolle sie vorzugsweise das gesamte Grundstück kaufen, andernfalls eine Teilfläche oder zumindest ein Leitungsrecht beziehungsweise eine Baulast zu Gunsten der Petentin und zu Lasten der Stadt in das Grundbuch bzw. in das Baulastenverzeichnis eintragen lassen.

Mit Bescheid vom 11. Februar 2020 verpflichtete die Stadt die Petentin, die Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihrem Grundstück nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und in Einklang mit den Entwässerungsplänen, die der Entwässerungsgenehmigung vom 10. Oktober 2016 zugrunde liegen, herzustellen, das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, die öffentlichen Abwasseranlagen zu benutzen und das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (häusliches Schmutzwasser sowie Regenwasser) entsprechend den der Entwässerungsgenehmigung vom 10. Oktober 2016 zugrundeliegenden Entwässerungsplänen in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten. Diese Anordnungen wurden für sofort vollziehbar erklärt. Für den Fall, dass die Petentin den Anordnungen nicht bis zum 1. Mai 2020 nachkomme, wurde ihr ein Zwangsgeld in Höhe von 500 Euro angedroht. Die Petentin erhob keinen Widerspruch, sodass der Bescheid bestandskräftig wurde.

Im Zusammenhang mit den genannten Maßnahmen wendete sich die Petentin an das Landratsamt mit der Frage, ob eine andere Art der Entwässerung möglich sei. Hierzu fanden am 6. März 2020 eine Besprechung sowie Telefonate statt. Mit E-Mail vom 13. März 2020 teilte das Landratsamt der Petentin mit, dass das Landratsamt die Versickerung des Notüberlaufs der Zisternen auf eigenem Gelände als problematisch ansehe. Aus Sicht des Landratsamts sei es die einfachste und sicherste Lösung, wenn die Drosselwassermenge und der Notüberlauf der Zisterne in einem Kanal über das hangabwärts liegende Nachbargrundstück geführt und dann in den Regenwasserkanal eingeleitet werde.

Nachdem die zum 1. Mai 2020 gesetzte Frist fruchtlos verstrich, setzte die Stadt mit Bescheid vom 29. Juni 2020 ein Zwangsgeld in Höhe von 500 Euro fest und drohte ein weiteres Zwangsgeld in Höhe von 1.000 Euro für den Fall an, dass die Petentin den Anordnungen aus dem Bescheid vom 11. Februar 2020 nicht bis zum 1. September 2020 nachkomme. Gegen diesen Bescheid erhob die Petentin Widerspruch, ohne diesen zu begründen. Über den Widerspruch wurde noch nicht entschieden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 2. Juli 2020 wies das Landratsamt den Widerspruch der Petentin gegen die Versagung einer geänderten Entwässerungsgenehmi-

gung (Bescheid der Stadt vom 18. September 2019) als unbegründet zurück. Zur Begründung führte das Landratsamt im Wesentlichen aus, dass die von der Petentin beantragte Entwässerung nicht geeignet sei, das bei Starkregen auftretende Niederschlagswasser hinreichend aufzunehmen und auch die von der Petentin alternativ vorgeschlagene Ableitung des Niederschlagswassers über das hangabwärts gelegene Nachbargrundstück nicht in Betracht komme, da dieses Grundstück der Stadt gehöre und somit der Petentin für die Entwässerung ihres eigenen Grundstücks nicht zur Verfügung stehe. Eine Klage hiergegen wurde von der Petentin nicht erhoben.

Mit Schreiben vom 10. Juli 2020 forderte das Landratsamt die Petentin auf, die Entwässerung entsprechend den Vorgaben des Bebauungsplans bis spätestens zum 7. August 2020 umzusetzen.

Nachdem die Petentin auch die erneuten Fristen ungenutzt verstreichen ließ, setzte die Stadt mit Bescheid vom 7. September 2020 ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 Euro fest und drohte der Petentin die Ersatzvornahme für den Fall an, dass sie den Anordnungen aus dem Bescheid vom 11. Februar 2020 nicht bis zum 13. November 2020 nachkomme. Gegen diesen Bescheid erhob die Petentin ohne Begründung Widerspruch, über den noch nicht entschieden wurde.

Nachdem auch diese Frist fruchtlos verstrichen war, teilte die Stadtverwaltung der mittlerweile anwaltlich vertretenen Petentin mit Schreiben vom 18. November 2020 mit, dass beabsichtigt sei, von ihr eine Vorauszahlung für die Kosten der Ersatzvornahme in Höhe von 12.000 Euro zu verlangen, und gab hierzu Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit Schreiben vom 18. und 26. November 2020 teilte die Petentin – vertreten durch ihren Rechtsanwalt – mit, dass sie die von der Stadt geforderte Art und Weise der Entwässerung für ungeeignet halte und verwies auf zwei aus ihrer Sicht besser geeignete Alternativen.

Mit Bescheid vom 1. Dezember 2020 verlangte die Stadt von der Petentin eine Vorauszahlung der voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme in Höhe von 12.000 Euro und ordnete die sofortige Vollziehung dieser Verfügung an. Die Petentin erhob gegen diesen Bescheid am 4. Januar 2021 Widerspruch, ohne diesen zu begründen, bezahlte jedoch die voraussichtlichen Kosten Anfang März 2021 an die Stadt. Über den Widerspruch wurde noch nicht entschieden.

Am 10. März 2021 fand ein Gespräch zwischen der Petentin, ihrem Bruder und Vertretern der Stadtverwaltung, sowie den jeweiligen Rechtsanwälten statt. Dabei wurde vereinbart, dass die Petentin erneut versucht ein Bodengutachten hinsichtlich der Versickerungsmöglichkeiten auf eigenem Grundstück beizubringen. Weitere Vollstreckungsmaßnahmen wurden vorerst zurückgestellt.

Rechtliche Würdigung:

Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes und Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg gewährleisten den Gemeinden das Recht, alle An-

gelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln (kommunale Selbstverwaltung). Nach § 46 Absatz 1 Satz 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) obliegt die Abwasserbeseitigung der Gemeinde. Es handelt sich um eine weisungsfreie Pflichtaufgabe nach § 2 Absatz 2 der Gemeindeordnung (GemO). Auch bei Pflichtaufgaben handelt es sich um eigene, kommunale Aufgaben der Gemeinden, die der kommunalen Selbstverwaltung unterliegen.

Die Stadt betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und der Satzung der Stadt über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS). Nach § 11 GemO kann die Gemeinde bei öffentlichem Bedürfnis durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebiets den Anschluss an die Abwasserbeseitigung und die Benutzung dieser Einrichtung vorschreiben (Anschluss- und Benutzungszwang). Hiervon hat die Stadt in der Abwassersatzung Gebrauch gemacht.

Die Stadt hat die Entwässerung entsprechend den rechtlichen Voraussetzungen für das Baugebiet geplant und die öffentlichen Entwässerungsanlagen hergestellt. Die Art und Weise der Grundstücksentwässerung ist durch den rechtswirksamen Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan vorgegeben. Auch hierbei handelt es sich um geltendes Ortsrecht, das von der Stadt im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts erlassen wurde. Nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) haben die Gemeinden die Bauleitpläne in eigener Verantwortung aufzustellen. Dies bedeutet, dass die Gemeinden – vertreten durch den von der Bürgerschaft gewählten Gemeinderat – die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet im Rahmen der zu beachtenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Bauplanungsrechts, selbst bestimmen. Welche Inhalte die Gemeinden letztlich in ihren Bauleitplänen darstellen beziehungsweise festsetzen, entscheiden sie im Rahmen der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB in eigener Verantwortung. Die im vorliegenden Fall geltenden örtlichen Bauvorschriften als Bestandteil des Bebauungsplanes finden ihre Ermächtigungsgrundlage in § 74 Absatz 3 der Landesbauordnung (LBO).

Die Bestimmungen des rechtswirksamen Bebauungsplans sowie der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan zur Grundstücksentwässerung gelten für alle Baugrundstücke in dem Neubaugebiet und werden von den anderen Bauherren auch beachtet. Auch die Petentin selbst hat die Entwässerung zunächst entsprechend den Vorgaben des Bebauungsplans geplant und auf dieser Grundlage eine Entwässerungsgenehmigung bei der Stadt beantragt. Von der Petentin wird deshalb nichts Unrechtmäßiges oder Unzumutbares verlangt, wenn sie die Entwässerung ihres Grundstücks dann auch so herzustellen hat.

Da die Petentin die Grundstücksentwässerungsanlagen erheblich abweichend von der Entwässerungsgenehmigung erstellt hat, hat die Stadt die Petentin

mit Bescheid vom 11. Februar 2020 dazu verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihrem Grundstück in Einklang mit den Entwässerungsplänen, die der Entwässerungsgenehmigung vom 10. Oktober 2016 zugrunde liegen, herzustellen und das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen. Gegen diesen, mit korrekter Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid hat die Petentin keinen Widerspruch erhoben, so dass der Bescheid bestandskräftig wurde.

Ungeachtet dessen ist der Bescheid auch rechtmäßig.

Die Gemeinde überwacht, dass die Vorschriften der Abwassersatzung eingehalten werden und die auferlegten Verpflichtungen erfüllt werden (§ 46 Absatz 6 Satz 1 WG). Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben trifft sie nach § 46 Absatz 6 Satz 2 WG in Verbindung mit § 75 WG und §§ 100, 101 WHG diejenigen Anordnungen, die ihr nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich scheinen.

Nach diesen Maßgaben waren die im Bescheid vom 11. Februar 2020 verfügten Anordnungen angezeigt. Als Eigentümerin des Grundstücks ist die Petentin nach § 11 Abs. 1 Satz 1 GemO in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 AbwS verpflichtet, ihr Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen von § 46 Absatz 1 und 2 WG zu überlassen. Die hierfür erforderlichen Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 16 Satz 1 AbwS) von der Petentin als Grundstückseigentümerin auf ihre Kosten herzustellen (§ 17 Absatz 1 AbwS). Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a AbwS), die der Petentin am 10. Oktober 2016 erteilt wurde. Der Genehmigung liegen die von der Petentin eingereichten Entwässerungspläne (§ 15 Absatz 3 AbwS) zu Grunde; hierdurch wird ihre Pflicht zur Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen konkretisiert. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind entsprechend der erteilten Genehmigung herzustellen. Diese Verpflichtungen können per Verwaltungsakt durchgesetzt werden.

Die im Bescheid vom 11. Februar 2020 getroffenen Anordnungen entsprechen den Vorgaben der Abwassersatzung und sind verhältnismäßig. Gleich geeignete, weniger einschneidende Mittel gibt es nach Darstellung der Stadt nicht. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die von der Petentin vorgelegten alternativen Entwässerungspläne, die keine hinreichende Gewähr für eine ordnungsgemäße Entwässerung bieten.

Dabei soll das Regenwasser in zwei Zisternen (keine Retentionszisternen) gesammelt werden. Das Wasser der Zisternen soll mit einer Pumpe in einen „Drosselschacht“ geleitet werden, welcher an die Kanalisation in der Straße angeschlossen ist. Kommt mehr Regenwasser, als in die Kanalisation eingeleitet werden kann, soll der Notüberlauf auf dem eigenen Grundstück versickert werden. Diese Form der Entwässe-

ung birgt indes eine Unsicherheit. Fällt die Pumpe aus (auch mit Notstromaggregat), wird alles Regenwasser auf dem Grundstück versickert bzw. auf das untenliegende Grundstück geleitet und kann dort zu Schäden führen. Ein Gutachten hat zudem eine schadhafte Versickerungsmöglichkeit auf dem eigenen Grundstück der Petentin nur für geringe Wasserüberschussmengen, nicht aber für die Gesamtmenge nach einem Starkregenereignis bestätigt. Die Stadt hat deshalb dieser Form der Entwässerung nicht zugestimmt und die von der Petentin beantragte geänderte Entwässerungsgenehmigung mit Bescheid vom 18. September 2019 abgelehnt. Der Widerspruch der Petentin wurde vom Landratsamt am 2. Juli 2020 als unbegründet zurückgewiesen. Klage beim Verwaltungsgericht hat die Petentin nicht erhoben, sodass auch der Ablehnungsbescheid bestandskräftig geworden ist.

Nachdem die Stadt der Petentin angekündigt hatte, nunmehr die Herstellung und den Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlagen entsprechend der Entwässerungsgenehmigung vom 10. Oktober 2016 per Bescheid durchzusetzen, wendete sich die Petentin mit der Frage, ob eine andere Art der Entwässerung möglich wäre, an das Landratsamt. Sie vermittelte hierbei den Eindruck, dass die Garage bereits auf der eingebauten Zisterne verbaut sei und es somit unverhältnismäßig sei, die Vorgaben der Stadt zu erfüllen. Tatsächlich ist die Garage bis heute nicht gebaut. Die zuständige Sachbearbeiterin hat daraufhin als technisch denkbare Variante die Entwässerung über das hangabwärts liegende Nachbargrundstück ins Spiel gebracht. Hierbei würden die bestehenden Zisternen einen Drosselabfluss (ohne Pumpen) bekommen und das Regenwasser in einem Kanal über das unterhalb liegende Grundstück geführt und in den Regenwasserkanal in der Straße eingeleitet. Der Petentin wurde allerdings seitens des Landratsamts klar vermittelt, dass diese Möglichkeit voraussetzt, dass das Nachbargrundstück von der Petentin erworben wird oder die Durchleitung durch eine Baulast öffentlich-rechtlich gesichert wird und die Stadt dieser Form der Entwässerung zustimmt.

Entgegen der Darstellung der Petentin bestehen seitens des Landratsamts als untere Wasserbehörde keine Einwände gegen die durch den Bebauungsplan vorgeschriebene und von der Stadt verlangte Art und Weise der Entwässerung des Grundstücks der Petentin. Die in der E-Mail an die Petentin vom 13. März 2020 geäußerten Bedenken beziehen sich auf die Versickerung des Notüberlaufs der Zisternen auf eigenem Gelände, also auf die von der Petentin zuerst gewünschte und auch gegenüber der Stadt beantragte Änderung der Entwässerung. Das Landratsamt hat dann lediglich einen Alternativvorschlag unterbreitet, der rein fachlicher Natur war. Dabei wurde gegenüber der Petentin deutlich gemacht, dass das Landratsamt keinen Einfluss auf die Entscheidungshoheit der Stadt als Betreiberin der Abwasserbeseitigung nehmen wird.

Bei dem angesprochenen, hangabwärts liegenden Nachbargrundstück handelt es sich um ein unbebautes Baugrundstück, das sich derzeit noch im Eigentum der Stadt befindet. Die Familie der Petentin hatte im

Jahr 2018 Interesse an einem Erwerb dieses Grundstücks und hat eine Bauvoranfrage an das Landratsamt gestellt. Nachdem das dort geplante Gebäude aus baurechtlichen Gründen nicht realisiert werden konnte, kam es zu keinem Vertragsabschluss und das Grundstück wurde von der Stadt ab Oktober 2018 wieder frei zum Kauf angeboten. Mittlerweile steht der Verkauf des Grundstücks an einen anderen Interessenten kurz vor dem Abschluss. Nach Mitteilung der Stadtverwaltung wird der Käufer einer Baulast, einer Kanalleitung, eines weiteren Kanalanschlusses oder der Verlegung einer fremden Zisterne auf seinem Baugrund nicht zustimmen. Eine Entwässerung des Grundstücks der Petentin über dieses Nachbargrundstück ist deshalb nicht möglich.

Am 19. April 2016 wurde der Petentin eine Baugenehmigung für die Erstellung eines Wohnhauses erteilt. Sodann wurde gemäß den Bedingungen der Baugenehmigung die 2016 geplante und von der Stadt genehmigte Grundstücksentwässerung beim Bauamt eingereicht, woraufhin die Baufreigabe erteilt wurde. Somit kann lediglich die 2016 geplante Grundstücksentwässerung als formell baurechtlich genehmigt betrachtet werden. Die alternative Entwässerungsplanung vom September 2019 sowie die Überlegung einer Entwässerung über das benachbarte Grundstück waren dagegen bisher nicht Gegenstand eines baurechtlichen Verfahrens.

Die von der Petentin hergestellte Entwässerung widerspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes und den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan und weicht von den genehmigten Entwässerungsplänen in beachtlichem Umfang ab. Insbesondere wurde keine Zisterne mit Retentionsfunktion errichtet, deren Überlauf an den Regenwasserkanal der Gemeinde anzuschließen ist, obwohl dies in den ursprünglichen Entwässerungsplänen dargestellt und im Bebauungsplan ausdrücklich gefordert wird. Zudem ist gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans das Oberflächenwasser (gedrosselt über eine Retentionszisterne) in den Regenwasserkanal einzuleiten.

Eine dahingehende Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans und den örtlichen Bauvorschriften ist von der Petentin bei der Baurechtsbehörde weder beantragt worden, noch könnte eine solche in Aussicht gestellt werden.

Eine Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans als bauplanungsrechtliche Vorschrift richtet sich nach § 31 BauGB. Eine Ausnahme vom Bebauungsplan kann nach § 31 Absatz 1 BauGB erteilt werden, wenn der Bebauungsplan dies selbst vorsieht. Vorliegend sieht der Bebauungsplan eine Ausnahme von dem Erfordernis der dezentralen Rückhaltung des Niederschlagswassers für von begrüntem Dachflächen abzuleitendes Wasser vor, da diese selbst der Retention dienen. Da kein begrüntes Dach vorliegt, sind die Voraussetzungen dieser Ausnahme nicht gegeben.

Eine Befreiung nach § 31 Absatz 2 BauGB ist auch möglich, wenn der Bebauungsplan selbst keine Ausnahmen vorsieht. Voraussetzung ist zunächst, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Der Er-

teilung einer Befreiung steht hier entgegen, dass die dezentrale Rückhaltung des Niederschlagswassers einen solchen Grundzug der Planung darstellt. Die Festsetzung hinsichtlich der dezentralen Rückhaltung des Niederschlagswassers dient der Annäherung des Wasserhaushalts im bebauten Gebiet an den unbebauten Zustand und stellt damit eine Ausgleichsmaßnahme dar. Da die Ausgleichsmaßnahmen Teil eines Gesamtausgleichskonzeptes sind, welches im Bauleitplanverfahren regelmäßig einen Grundzug der Planung darstellt, ist eine Befreiung von dieser Festsetzung gemäß § 31 Absatz 2 BauGB nicht möglich. Darüber hinaus dient die Festsetzung auch dem Schutz der Nachbargrundstücke vor Vernässung des Untergrundes. Aufgrund der topografischen Lage (Hanglage) des Baugebietes und insbesondere des Grundstücks der Petentin wird im Falle einer Versickerung des Oberflächenwassers direkt auf dem Baugrundstück auch unmittelbar das talseitig angrenzende Nachbargrundstück belastet, indem das zu versickernde Oberflächenwasser ungehindert auf das Nachbargrundstück fließen kann. In Zusammenschau mit den örtlichen Bauvorschriften würde die Entwässerung ohne Zisterne die Grundzüge der Planung jedoch dann nicht betreffen, wenn der Nachweis erbracht würde, dass das Oberflächenwasser vollständig auf dem Grundstück versickert wird. Ein solcher Nachweis liegt derzeit nicht vor.

Eine Abweichung von der Festsetzung richtet sich als Abweichung von einer örtlichen Bauvorschrift gemäß § 74 Absatz 3 LBO nach § 56 LBO. Die Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 56 Absatz 3 LBO liegen nicht vor. Der Bebauungsplan sieht wie erwähnt vor, dass auf eine Zisterne nur dann verzichtet werden kann, wenn der Nachweis erbracht wird, dass das Oberflächenwasser vollständig auf dem Grundstück versickert werden kann. Sonstige Befreiungstatbestände des § 56 LBO, insbesondere die Befreiungstatbestände des § 56 Absatz 5 LBO sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Die von der Petentin hergestellte Entwässerung widerspricht demnach den Festsetzungen des Bebauungsplanes und den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan und ist damit baurechtlich unzulässig.

Da der Bescheid der Stadt vom 11. Februar 2020 bestandskräftig ist, kann er nach § 2 Nummer 1 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) mit Zwangsmitteln nach §§ 18, 19 LVwVG vollstreckt werden. Da die angeordneten Maßnahmen für sofort vollziehbar erklärt wurden, wäre der Bescheid auch bei Einlegung eines Widerspruchs vollstreckbar gewesen (§ 2 Nummer 2 LVwVG). Die zweimalige Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds nach § 23 in Verbindung mit § 19 Absatz 3 und 4 LVwVG war ermessensgerecht, da das Zwangsgeld gegenüber der auch in Betracht kommenden Ersatzvornahme das mildere und damit zunächst vorrangige Zwangsmittel war (§ 19 Absatz 2 LVwVG). Auch die Höhe der Zwangsgelder von zunächst 500 Euro und dann 1.000 Euro war grundsätzlich geeignet, die Petentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anzuhalten. Nachdem jedoch beide Zwangsgelder keinen Erfolg bewirkten, war es zulässig und angemessen, der Pe-

tentin die Ersatzvornahme anzudrohen. Alle Zwangsmittel sind mit angemessenen Fristen gemäß § 20 LVwVG zuvor schriftlich angedroht worden.

Bei der Ersatzvornahme nach § 25 LVwVG werden vertretbare Handlungen, zu welchen der Bescheid verpflichtet – hier die Herstellung und der Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlagen – von der Vollstreckungsbehörde selbst, hier der Stadt, oder durch einen von ihr beauftragten Dritten, hier ein beauftragtes Unternehmen, auf Kosten des Pflichtigen, hier der Petentin, ausgeführt. Mit Bescheid vom 7. September 2020 wurde der Petentin die Ersatzvornahme nach § 20 Absatz 1 LVwVG angedroht und die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme von ca. 12.000 Euro gemäß § 20 Absatz 5 LVwVG angegeben. Für die Kosten der Ersatzvornahme kann nach § 31 Absatz 5 LVwVG eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten verlangt werden. Hierzu hat die Stadtverwaltung die Petentin am 18. November 2020 zunächst nach § 28 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes angehört und die Vorauszahlung in Höhe von 12.000 Euro mit Bescheid vom 1. Dezember 2020 festgesetzt. Weitere Vollstreckungsmaßnahmen wurden seitdem nicht durchgeführt.

Sämtliche bisherigen Vollstreckungsmaßnahmen der Stadt wurden nach den gesetzlichen Vorschriften durchgeführt. Über die von der Petentin gegen die Vollstreckungsbescheide vom 29. Juni, 7. September und 1. Dezember 2020 eingelegten Widersprüche, die alle nicht begründet wurden, wurde noch nicht entschieden. Die Widersprüche haben jedoch nach § 12 LVwVG keine aufschiebende Wirkung, die Vollstreckung kann somit fortgesetzt werden. Vorläufiger Rechtsschutz nach § 80 Absatz 4 und 5 der Verwaltungsgerichtsordnung ist von der Petentin nicht beantragt worden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Neumann-Martin

15. Petition 16/5382 betr. Corona-Impfung und Lohnsteuerjahresausgleich für Beschäftigte der Polizeibehörden

Der Petent begehrt eine vorrangige Erstimpfung aller Mitarbeitenden der Polizei gegen das Coronavirus (SARS-CoV-2) sowie die Übernahme der Kosten der Impfung durch die Staatskasse. Der Petent begehrt zudem, dass die Mitarbeitenden der Polizei die Möglichkeit bekommen, rückwirkend für die letzten vier Jahre einen Lohnsteuerjahresausgleich beim Finanzamt geltend machen zu können.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Den im Rahmen der Priorisierungsgruppe 2 berechtigten Angehörigen der Polizei Baden-Württemberg

konnte bereits ab dem 1. März 2021 ein Impfangebot unterbreitet werden.

Unter die Priorisierungsgruppe 2 fallen die Polizeibeschäftigten, die in Ausübung ihrer Tätigkeit einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind, wie beispielsweise Angehörige der Streifen-, Bezirks- und Postendienste, der Verkehrspolizei, ferner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kriminalpolizei, der Bereitschaftspolizei sowie der Spezialeinheiten. Eine Differenzierung zwischen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten sowie anderen Beschäftigten der Polizei erfolgt hierbei nicht.

In enger Abstimmung mit dem Sozialministerium, den regionalen Impfzentren und den Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst wurden Impftermine eigens für impfberechtigte Angehörige der Polizei vereinbart.

Seit 17. Mai 2021 haben alle Angehörigen der Polizei Baden-Württemberg die Möglichkeit, ein Impfangebot in Anspruch zu nehmen.

Da die Impfbereitschaft innerhalb der Polizei sehr hoch ist, haben zum Ende des Monats Juni 2021 bereits ungefähr 80 Prozent der Beschäftigten das Angebot zur Erstimpfung genutzt und ungefähr 60 Prozent haben bereits ihre Zweitimpfung erhalten.

Die Impfung ist insgesamt für die Bevölkerung kostenlos – unabhängig vom Versichertenstatus. Der Bund beschafft, verteilt und finanziert alle Impfstoffe, die in Deutschland zum Einsatz kommen – auch in den Arztpraxen.

Die Kosten für den Aufbau und die Organisation der Impfzentren tragen die Bundesländer. Die Gesetzliche Krankenversicherung und die Private Krankenversicherung beteiligen sich an diesen Kosten entsprechend ihrem Versichertenanteil. Darunter fallen, neben den Sach- und Personalkosten für die Errichtung, Vorhaltung und den laufenden Betrieb von Impfzentren einschließlich der mobilen Impfteams, auch die Kosten für die Terminvergabe der von den Ländern oder von beauftragten Dritten betriebenen Callcentern.

Die Kosten der Impfung in einer Arztpraxis werden mit der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung abgerechnet. Die Vergütung der ärztlichen Leistung ergibt sich aus § 6 Coronavirus-Impfverordnung. Dies gilt auch für Privatversicherte. Auch die heilfürsorgeberechtigten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten des Landes trifft keine persönliche Kostenlast.

Dem Begehren des Petenten bezüglich der Impfung von Mitarbeitenden der Polizei ist daher bereits vollumfänglich entsprochen.

Zwar spricht der Petent in seinem Schreiben von Lohnsteuerjahresausgleich. Gemeint ist jedoch offenbar ein Antrag auf Einkommensteuerveranlagung. Denn der Lohnsteuer-Jahresausgleich kann nur vom Arbeitgeber durchgeführt werden. Zudem wird mit dem Lohnsteuer-Jahresausgleich lediglich überprüft, ob die für die einzelnen Monate vom monatlichen Arbeitslohn einbehaltene Lohnsteuer mit der

vom Jahresarbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer übereinstimmt. Steuermindernde Abzugsbeträge, wie zum Beispiel Werbungskosten, werden hingegen ausschließlich im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung durch das Finanzamt berücksichtigt.

Ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer (dazu gehören im Steuerrecht auch Beamtinnen und Beamte) nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet, kann durch die Abgabe einer Einkommensteuererklärung die Durchführung einer Einkommensteuerveranlagung beantragt werden (sogenannte Antragsveranlagung nach § 46 Absatz 2 Nr. 8 Einkommensteuergesetz). Dieser Antrag kann bis zum Ablauf des vierten Jahres nach Ablauf des maßgebenden Kalenderjahres durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung gestellt werden. Das bedeutet, dass für das Kalenderjahr 2017 noch bis zum 31. Dezember 2021 durch die Abgabe einer Einkommensteuererklärung eine Einkommensteuerveranlagung beantragt werden kann.

Damit können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereits nach geltendem Recht für die letzten vier Jahre eine Einkommensteuerveranlagung beantragen. Das geltende Recht trägt dem weiteren Begehren des Petenten daher auch in vollem Umfang Rechnung.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem den Begehren des Petenten bereits vollumfänglich entsprochen ist, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Ranger

16. Petition 17/1 betr. Antragsbearbeitung bei der L-Bank

Die Petentin hat am 16. Februar 2021 Neustarthilfe für ihr Unternehmen beantragt und mahnte in ihrer Petition vom 28. April 2021 die Bearbeitung des Antrags durch die L-Bank an.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Neustarthilfe ist ein Corona-Hilfeprogramm des Bundes, das sich an Solo-Selbstständige und Kleinstunternehmerinnen und -unternehmer mit weniger als einem Vollzeitbeschäftigten richtet, die nur geringe Fixkosten haben. Diese können im Rahmen der Neustarthilfe einen Zuschuss zu den Betriebskosten erhalten, der nicht auf Leistungen der Grundsicherung angerechnet wird. Bewilligungsstelle in Baden-Württemberg ist die L-Bank.

Die L-Bank teilte in ihrer Stellungnahme vom 14. Mai 2021 mit, dass sie in der Bearbeitung des Antrags der Petentin auf Neustarthilfe abhängig vom Bund sei, beziehungsweise abhängig von dessen IT-Dienstleister. Probleme in der Bearbeitung hätten die Direktanträge in der Neustarthilfe bereitet, die dort

vor dem 30. April 2021 gestellt worden seien. Bei diesen Direktanträgen seien Erklärungen als fehlend angezeigt worden, obwohl diese vorhanden gewesen wären und es sich hierbei um Pflichtfelder handele, die bei der Beantragung zwingend auszufüllen seien. Der Vorgang sei der L-Bank vor diesem Hintergrund bekannt gewesen.

Die L-Bank hat weiter mitgeteilt, dass der Antrag auf Neustarthilfe der Petentin nach Problemlösung durch den Bund und abschließender Antragsprüfung durch die L-Bank am 1. Juni 2021 bewilligt werden konnte.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr durch die zwischenzeitlich erfolgte Bewilligung der Neustarthilfe abgeholfen wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Ranger

17. Petition 16/4996 betr. Corona-Pandemie – Allgemeinverfügung des Landratsamtes

Der Petent wendet sich mit seiner Petition gegen die Behandlung seiner Fachaufsichtsbeschwerde durch das Regierungspräsidium. Er rügt die aus seiner Sicht unzureichende Überprüfung seines Anliegens durch die Behörde und begehrt mittels Petition die Überprüfung der Fachaufsichtsbeschwerde.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Der Petent konnte grundsätzlich gegen die angegriffene Allgemeinverfügung, bei welcher es sich auch um „eine behördliche Entscheidung oder Maßnahme“ handelt, eine Fachaufsichtsbeschwerde einlegen. Weitere Voraussetzung für die Fachaufsichtsbeschwerde ist, dass der Petent Adressat der Entscheidung bzw. der Maßnahme einer Behörde ist. Die angegriffene Allgemeinverfügung betrifft jeden, der sich im Landkreis bewegt oder bewegen möchte (Maskenpflicht auf öffentlichen Straßen, usw.), Alkohol konsumieren möchte (Konsumverbot von Alkohol auf öffentlichen Straßen usw. von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr), an privaten Veranstaltungen oder Ansammlungen teilnehmen möchte, alkoholische Getränke in Verkaufsstellen an Freitagen, Samstagen und vor Feiertagen von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr abgeben möchte oder eine Speise- und Schankwirtschaft betreibt bzw. betreiben möchte (Sperrzeit). Der Petent, der seinen Wohnsitz außerhalb des Regierungsbezirks hat, hat im Rahmen seiner eingelegten Fachaufsichtsbeschwerde (E-Mail vom 24. Oktober 2020) nicht dargelegt, inwiefern er durch die angegriffene Allgemeinverfügung selbst betroffen und beschwert ist. Zwar bedarf es grundsätzlich keiner Begründung der Fachaufsichtsbeschwerde; erforderlich ist aber jedenfalls, dass erkennbar wird, inwiefern der Petent

durch die Allgemeinverfügung betroffen ist. Dies ist hier gerade nicht der Fall.

Auch wenn man unterstellt, dass der Petent durch die Allgemeinverfügung selbst betroffen wäre, liegt hier eine ordnungsgemäße und korrekte Entscheidung durch das Regierungspräsidium vor. Die Fachaufsichtsbehörde (zuständige Behörde) muss eine Entscheidung über die Fachaufsichtsbeschwerde treffen. In seiner Antwort-E-Mail verwies das Regierungspräsidium hier – entgegen dem Vortrag des Petenten – diesen nicht nur auf den Verwaltungsgerichtsweg, sondern traf mittels dieser vielmehr eine eigene Entscheidung über die Fachaufsichtsbeschwerde. Es ist nicht nur der Satz aus der E-Mail des Regierungspräsidiums, welcher auf die Verwaltungsgerichte verweist, zu berücksichtigen, sondern der gesamte Inhalt des Schreibens. Das Regierungspräsidium teilt dem Petenten in der E-Mail mit, dass es unbestritten ist, dass mit der Allgemeinverfügung Einschränkungen der Grundrechte einhergehen. Maßgeblich sei aber die Frage, ob diese Einschränkungen verhältnismäßig seien. Hierzu verweist das Regierungspräsidium zwar auch auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit, daneben führt es aber auch an, dass die angegriffene Allgemeinverfügung im Wesentlichen den Allgemeinverfügungen anderer Landratsämter entspricht, sowie, dass die Behörden die Entscheidungen der Gerichte hierzu aufmerksam verfolgen. Zwar ist dem Vortrag des Petenten insoweit zuzustimmen, dass die von der Fachaufsichtsbehörde getroffene Entscheidung noch deutlicher hätte kenntlich gemacht werden können; im Wege der Auslegung der E-Mail bzw. deren Gesamtschau wird dennoch durchaus deutlich, dass das Regierungspräsidium dem Petenten mitteilt, dass es die Allgemeinverfügung derzeit als rechtmäßig erachtet, da die Einschränkungen der Grundrechte verhältnismäßig seien. Lediglich weitergehend wird auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit verwiesen. Eine Entscheidung über die Fachaufsichtsbeschwerde wurde mithin durch das Regierungspräsidium als zuständige Behörde getroffen.

Im Übrigen ist nicht zu erkennen, dass das Regierungspräsidium in der Sache nicht korrekt entschieden hat. Die angegriffenen – inhaltlichen – Regelungen wurden bisher durch die Gerichte nicht beanstandet; jedenfalls nicht pauschal als unverhältnismäßig angesehen. So ist beispielsweise die Maskenpflicht auch in der Corona-Verordnung (§ 3 CoronaVO) geregelt; dies gilt auch für die Regelungen zu Ansammlungen und privaten Zusammenkünften und Veranstaltungen (§§ 7, 8 bzw. ehemals § 10 CoronaVO). Auch hierzu sind keine gegenteiligen Gerichtsentscheidungen bekannt.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass die angegriffene Allgemeinverfügung aufgrund des hochdynamischen Geschehens mit stetig weiter gesunkenen Inzidenzzahlen mittlerweile weder tatsächlich noch rechtlich handlungsrelevant ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

18. Petition 16/5330 betr. staatsanwaltschaftliche Ermittlungen

Der Petent beschwert sich über die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft wegen einer zu seinem Nachteil begangenen Körperverletzung.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Der Petent erstattete am 30. Juli 2019 Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Körperverletzung zu seinem Nachteil. Hintergrund der Strafanzeige ist eine Auseinandersetzung mit einem Motorradfahrer, der später ermittelt werden konnte. Der Petent wirft dem Motorradfahrer vor, ihn gestoßen zu haben, wodurch der Petent hingefallen sei und sich erheblich verletzt habe. Als Nachweis für die Verletzungen legte der Petent der Strafanzeige einen Arztbrief einer ambulanten Behandlung vom 9. Juni 2019 bei, in dem bei dem Petenten eine HWS-Distorsion, Prellungen und eine Schürfwunde diagnostiziert wurden.

Nachdem die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt zunächst eingestellt hatte, da der Halter des Motorrads den Zeugenladungen keine Folge geleistet hatte und der Petent den Motorradfahrer nur vage beschreiben konnte, nahm sie die Ermittlungen aufgrund einer Beschwerde des Petenten vom 20. November 2019 wieder auf.

In der Folge wurde der Halter des Motorrads als Beschuldigter ermittelt. Dieser räumte den Stoß ein, bezichtigte den Petenten jedoch zugleich, den Vorfall durch eine Beleidigung und den Wurf einer Wasserflasche gegen den Motorradhelm des Beschuldigten provoziert zu haben. Weiter soll der Petent den Motorradfahrer nach dem Stoß wiederholt beleidigt und sowohl dessen Mobiltelefon als auch dessen Motorradhelm beschädigt haben.

Mit Verfügung vom 29. Juni 2020 stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen den Beschuldigten vorläufig nach § 153a Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 Strafprozessordnung (StPO) ein und gab die Akte an die Bewährungs- und Gerichtshilfe zur Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs ab, da sowohl der Petent als auch der Beschuldigte zuvor Bereitschaft zu einem Täter-Opfer-Ausgleich signalisiert hatten.

Die Bewährungs- und Gerichtshilfe führte daraufhin zunächst Einzelgespräche mit dem Petenten und dem Beschuldigten. Dabei bezeichnete der Petent die Darstellung des Motorradfahrers zum Tathergang als Lüge und behauptete, durch den Sturz so schwer verletzt worden zu sein, dass er operiert werden musste. Na-

mentlich seien an beiden Armen Sehnen abgerissen. Der Motorradfahrer zeigte demgegenüber ein großes Interesse an einem Täter-Opfer-Ausgleich, obwohl ihm bereits verdeutlicht worden war, dass ein Ausgleichsgespräch mit dem Petenten schwierig werden könnte.

Am 22. Dezember 2020 fand sodann ein gemeinsames Ausgleichsgespräch statt. Der Motorradfahrer schilderte laut Bericht der Bewährungs- und Gerichtshilfe in diesem Gespräch zunächst den Tathergang aus seiner Sicht und entschuldigte sich bei dem Petenten für sein Verhalten und den Stoß. Der Petent nahm die Entschuldigung jedoch nicht an und bezeichnete den Motorradfahrer als Lügner. Weiter forderte der Petent eine Zahlung von 250.000 Euro oder alternativ die Überlassung eines Hauses in Bayern sowie eines Pkws zur Nutzung und drohte bei Nichterfüllung mit dem Gefängnis. In der Folge eskalierte das Gespräch, da der Petent nicht bereit war, seine behaupteten Verletzungen nachzuweisen, er den Motorradfahrer aber aufforderte, eine Ausgleichssumme zu benennen. Letztlich verließ der Petent das Gebäude wütend. Der Motorradfahrer signalisierte in dem weiteren Gespräch mit der Bewährungs- und Gerichtshilfe seine fortbestehende Ausgleichsbereitschaft und machte einen konkreten Vorschlag. Da der Bewährungs- und Gerichtshilfe nach dem Verhalten des Petenten bewusst war, dass dieser den Vorschlag nicht annehmen würde, schickte sie die Akte ohne erneute Kontaktaufnahme mit dem Petenten zurück an die Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren daraufhin mit Verfügung vom 29. Dezember 2020 gemäß § 153a Absatz 1 StPO endgültig ein, da sich der Motorradfahrer ernsthaft um einen Täter-Opfer-Ausgleich bemüht hatte und dieser allein am Verhalten des Petenten gescheitert war.

Rechtliche Würdigung:

Der Petent wendet sich gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens und rügt die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft. Er sei heimtückisch und brutal von dem Beschuldigten angegriffen worden und habe hierdurch schwere gesundheitliche Folgen erlitten. Dennoch habe er keine wirksame Unterstützung seitens der Staatsanwaltschaft erhalten, das ihm widerfahrene Verbrechen sei vielmehr vertuscht worden.

Die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden.

Die Staatsanwaltschaft kann nach § 153a Absatz 1 Satz 1 StPO ein Verfahren vorläufig einstellen und dem Beschuldigten zugleich Auflagen und Weisungen erteilen, wenn es sich bei dem Tatvorwurf um ein Vergehen handelt, die Schwere der Schuld des Beschuldigten der Einstellung nicht entgegensteht und die Auflagen und Weisungen geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen. Sofern der Beschuldigte die Auflagen und die Weisungen erfüllt, ist das Verfahren endgültig einzustellen.

Diese Voraussetzungen waren vorliegend gegeben. Bei der dem Beschuldigten vorgeworfenen vorsätzlichen Körperverletzung handelt es sich um ein Vergehen. Nach § 12 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Strafgesetzbuch (StGB) sind Vergehen rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder – wie im Falle der vorsätzlichen Körperverletzung – mit Geldstrafe bedroht sind. Da der Beschuldigte nicht vorbestraft ist, er den Petenten lediglich gestoßen und nicht geschlagen hat, die Verletzungen des Petenten laut Arztbrief vom 9. Juni 2019 – entgegen seiner späteren Darstellung – nicht besonders erheblich waren und der Beschuldigte im Vorfeld möglicherweise vom Petenten provoziert wurde, stand auch die Schwere seiner Schuld einer Einstellung des Verfahrens nicht entgegen. Einer Zustimmung des Gerichts zur beabsichtigten Einstellung bedurfte es nach § 153a Absatz 1 Satz 7 in Verbindung mit § 153 Absatz 1 Satz 2 StPO ebenfalls nicht.

Die Staatsanwaltschaft hat dem Beschuldigten in nicht zu beanstandender Weise auferlegt, sich ernsthaft um einen Ausgleich mit dem Petenten zu bemühen und ist sachgerecht davon ausgegangen, dass die Erfüllung dieser Auflage das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung beseitigen kann, zumal der Petent bei seiner im August 2019 erfolgten polizeilichen Vernehmung ausdrücklich einen Täter-Opfer-Ausgleich angeregt hatte.

Schließlich hat der Beschuldigte die Auflage auch erfüllt, sodass das Verfahren endgültig einzustellen war. Nach § 153a Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 StPO ist bei einem Täter-Opfer-Ausgleich lediglich erforderlich, dass sich der Beschuldigte um einen Ausgleich mit dem Verletzten ernsthaft bemüht. Der Sinn und Zweck eines Täter-Opfer-Ausgleichs liegt darin, dass dem Beschuldigten die Folgen seines Handelns zu Bewusstsein gebracht und seine Bereitschaft gefördert wird, hierfür Verantwortung zu übernehmen. Zugleich soll das Interesse der Opfer an einer angemessenen Schadenskompensation verwirklicht werden. Scheitert diese Schadenskompensation jedoch ausschließlich aufgrund des Verhaltens des Geschädigten, kann dies dem Beschuldigten nicht angelastet werden.

Vorliegend hat sich der Beschuldigte bei dem Petenten für sein Verhalten entschuldigt und war durchgehend kompromissbereit, was er zuletzt auch gegenüber der Bewährungs- und Gerichtshilfe in einem konkreten Vorschlag geäußert hat. Dem Petenten war jedoch augenscheinlich nicht an einer angemessenen Schadenskompensation gelegen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindele

30.9.2021

Der Vorsitzende:
Marwein